

Deutsches Archiv

für

Erforschung des Mittelalters

namens der Monumenta Germaniae Historica

herausgegeben von

FRIEDRICH BAETHGEN und WALTHER HOLTZMANN

14. Jahrgang

1958

BÖHLAU VERLAG KÖLN GRAZ

Untersuchungen zur Reformatio Sigismundi II.

Von

Heinrich K o l l e r

II. Die Vorlagen der Reformatio

Die zahlreichen Arbeiten, die zur Kritik der RS bis jetzt geliefert wurden, suchten immer wieder, die Vorlagen dieser Schrift festzustellen, wobei man zu den verschiedensten Ergebnissen kam¹⁾. Keine der in diesem Zusammenhang aufgestellten Thesen blieb bis jetzt unwidersprochen und keine Lösung wurde gefunden, die allgemein angenommen wurde. Dabei ist die Klärung dieses Problems unerlässlich für das Feststellen der Zeit, des Ortes und der Art der Entstehung der RS und für die Verfasserfrage. Die ganze Kritik steht und fällt also mit den Ergebnissen der folgenden Untersuchungen. Drei Quellengruppen kann man unterscheiden: An erster Stelle wäre zu klären, ob die RS nicht doch vielleicht, wie sie selbst vorgibt, nur die Überarbeitung einer früher verfaßten lateinischen Schrift darstellt, und welcher Traktat mit diesem Hinweis der RS gemeint sein könnte, in zweiter Linie müssen jene Vorlagen untersucht werden, die die RS selbst nennt, und drittens wären jene Autoren zu suchen, die von der RS zwar benützt, aber nicht zitiert werden.

Bevor jedoch diese Fragen selbst behandelt werden, ist die Arbeitsweise des Verfassers der RS zu charakterisieren, da sich daraus die Schwierigkeiten erklären, die eine Lösung der Fragen bisher so stark erschwerten und die Forschung immer wieder in die Irre führten. Ein Beispiel soll zeigen, wie der Autor seine Vorlagen tatsächlich verwertete.

Im Kapitel über die Kardinäle wird eine längere Bibelstelle zitiert und in folgendem Wortlaut sehr frei wiedergegeben: *Item wirt ein cardinal außgeschickt in kunigreich, in ander lender in legacien von des glauben*

¹⁾ Vgl. den ersten Teil dieser Untersuchung, DA. 13, 482 ff. Dort wird S. 482 f. eine Zusammenfassung der bisher zu diesem Thema erschienenen Literatur geboten und sind die hier nur gekürzt erscheinenden Titel in vollem Umfang angegeben.

wegen, so sol er den frid vor im bieten hin und geben, als in Cristus sprach zü den zwölffpoten: wo yr hinget, so sollt yr sprechen von erst: der frid sey mit euch! Begeren sye dann des frides, so bleybet er dan pey yn; begerent sye sein nit, so keret er wider umb zü alle ²⁾).

Diese Stelle kann die RS sowohl Matthäus, als auch Lukas entnommen haben. Ich gebe zunächst die beiden Bibelstellen wieder und möchte zum besseren Vergleich eine Übersetzung beifügen, die dem Entstehen und der Sprache nach der RS nahestehen dürfte ³⁾:

Matthäus 10, 11—13:

*In quacumque autem civitatem aut castellum intraveritis, interrogate, quis in ea dignus sit: et ibi manete donec exeatis. Intran-
tes autem in domum, salutate eam,
dicentes: Pax huic domui. Et si
quidem fuerit domus illa digna,
veniet pax vestra super eam: si
autem non fuerit digna, pax ve-
stra revertetur ad vos.*

Hs. Wien, Nat.-Bibl. n. 2770,
fol. 149r:

*Und aber in welke stat oder in
welches castelle daz ir gangent, so
fragent, wer in der stat oder in
dem castelle wirdig sige, und da
belibent, bis daz ir dannan usgan
wöllent. Und so ir in das hus gan-
gent, so grüssent es und sprechent:
Friden sige disem hūs. Und weles
hus sin wirdig wirt, über das
sol ⁴⁾ kumen üwer fride: aber we-
les hūs sin nicht wirdig wirt, so
sol üwr fride wider über üch ko-
men.*

²⁾ N fol. 31v—32r. Der Text der Bibel ist gesperrt gedruckt. N hat hier eine Zeile übersprungen, so daß der Text nach V (Beer, RS S. 36) verbessert werden muß. Die Ursprünglichkeit des Textes N wird durch die Parallelen von v und g eindeutig bewiesen. P fol. 15v—16r bringt: *Ein cardinal sol alwegen den frid in sinem mund tragen, würd er geschicket von dem bobest uß in ein lant oder künigrich; wo er dan hinkumt, so sol sin erst wort sin: der fryd sy mit üch; also det öch Christus, wen er zü sinen jungeren kam, do was das sin erst wort; der gebot öch den jungeren, in welchi stat sie kemen, so soltent sye von erst den friden bieten.* Etwas später, fol. 16r, wird nochmals die Bibelstelle fast im gleichen Wortlaut wie G (Beer, RS S. 35) gebracht. Die g-Gruppe hat den Wortlaut der RS, der auch an die Baseler Bibel (vgl. S. 441) erinnert, verwendet, aber an Hand des Bibeltextes „verbessert“, vgl. *in welchi stat sie kemen — in ... civitatem ... intraveritis* (Mt. 10, 11); außerdem hat P hier eindeutig Lk. 24, 36 bzw. Joh. 20, 19 eingearbeitet (*Christus, wen er zü sinen jungeren kam — venit Jesus ... et dixit eis: Pax vobis.* Vgl. dazu auch unten S. 442).

³⁾ Vgl. S. 421 u. 441 f.

⁴⁾ Vorl. so!

Lukas leitet nicht mit dem Satz vom Betreten der Stadt bzw. Burg ein, sondern beginnt gleich:

Lukas 10, 5—6:

Hs. Wien, Nat.-Bibl. n. 2770,
fol. 178r:

In quamcumque domum intraveritis, primum dicite: Pax huic domui. Et si ibi fuerit filius pacis, requiescet super illum pax vestra; sin autem, ad vos revertetur.

Und in welches hûs das ir gangent, so sollent ir des ersten sprechen: Fride sige disem hûse. Und ist, das der sîn des Friden da ist, so blibet ũwer fride uff dem hûs, aber und ist des nicht, so wirt er wider zû ũch gekert.

Für die Arbeitsweise des Verfassers der RS ist charakteristisch, daß er sehr ungenau zitiert und den Text seiner Vorlagen eigenmächtig verändert. Er vermischt überdies die beiden biblischen Berichte. Die Gliederung im großen stammt eindeutig aus Matthäus, denn sowohl dieser als auch die RS sprechen in diesem Zusammenhang von der Aussendung der Apostel ⁵⁾, deren Nachfolge die RS den Kardinälen überträgt ⁶⁾. Lukas nennt dagegen an dieser Stelle die zweiundsiebzig Jünger ⁷⁾ und weicht damit wieder mehr von den Gedankengängen der RS ab, die überdies das Erbe der Jünger der gesamten Priesterschaft zuschreibt. Der Grundgedanke, daß Apostel und Kardinäle eine Einheit bilden und daß an diese der Sendungsbefehl erging, beruht also auf Matthäus, dessen Text *civitatem aut castellum intraveritis* möglicherweise auch die Phrase *außgeschickt in kunigreich, in ander lender* hervorrief. Die Einzelheiten stammen aber eher aus Lukas, mit dem die RS folgende, bei Matthäus wieder fehlende Parallelen besitzt: *primum dicite* — *sprechen von erst* und *requiescet super illum pax vestra* — *so bleybet er dan pey yn*. Ungenau wird von der RS auch der Gruß wiedergegeben, denn das verwendete *pax vobiscum* taucht zwar in der Bibel sehr oft auf — so etwa Gen. 43, 23; Lk. 24, 36; Joh. 20, 19 etc. — Lk. und Mt. bringen aber übereinstimmend gerade an dieser Stelle *pax huic domui*. Selbst in

⁵⁾ Mt. 10, 2—33. Beer, RS S. 27.

⁶⁾ Beer, RS S. 27. Die Nachfolge der Apostel wurde im Spätmittelalter häufig diskutiert. Die Rückführung der Kardinäle auf die Apostel begegnet oft, vgl. Friedrich Merzbacher, Wandlungen des Kirchenbegriffs im Spätmittelalter, ZRG. Kan. Abt. 39 (1953) 346, wurde aber auch bisweilen abgelehnt, so etwa von Durandus, vgl. Andreas Posch, Reformvorschläge des Wilhelm Durandus jun. auf dem Konzil von Vienne, MÖIG. Ergbd. 11 (1929) 296, wo den Bischöfen das Erbe der Apostel übertragen wird.

⁷⁾ Lk. 10, 1.

der Wiedergabe des Grußes erkennt man die Flüchtigkeit und Eigenmächtigkeit der RS.

Ein anderes Beispiel, ebenfalls aus der Bibel, soll noch geboten werden: *Ihesus Cristus redt in dem ewangelio ein gleichnuß von einem haußvater, der wolt faren⁸⁾ ferre in ein land⁹⁾ und enpfalch sein schetz dem häußgesinde¹⁰⁾. Das haußgesinde ist der babst, cardinal und bischoff und priester, dye sollen behuten, was in befolhen ist von Cristo Ihesu, das sye ein gut rechnung können gethünn¹¹⁾ mit merenn schetzen, das sye nit verliren¹²⁾. Nu sehe man an, wye woll Ihesus sein hauß versorget hat und nu so ubel stet. Es beschicht ein hirt rechnung¹³⁾, das versehenlich ist. Ich furcht, er hab hert botschafft auß geschickt¹⁴⁾, umb das nichts zü seinem tisch komet¹⁵⁾ vom besten, cardinalen noch von bischoffen; hierumb so heysset er sye außwerffen in dye eüssern vinsternüße, da nit anders innen ist dann grißgramen und zanklaffenn¹⁶⁾. Man wirt woll merken an yetlichem stat, wye woll gerechtikeyt an yederman enpfindet oder erwinde¹⁷⁾.*

Auch an dieser Stelle wird die Bibel sehr frei von der RS verwendet und auch hier werden Lukas und Matthäus vermischt, wobei allerdings die Möglichkeit offengelassen werden muß, daß der Autor mit Absicht die beiden verschiedenen Überlieferungen vermengte, um einen „besseren“ Bibeltext zu erhalten.

In ähnlicher Weise werden auch die anderen Vorlagen sehr frei verwertet. Selbst die längste Stelle, die von der RS inhaltlich von einer anderen Quelle übernommen wurde — es handelt sich dabei um den Reformvorschlag Scheles, auf dem die RS, wie noch gezeigt werden

⁸⁾ Mt. 25, 14 (Hs. Wien 2770 fol. 157v: ... der wolt enwäg faren und hies sin knecht zü im komen und bevalhe dem sin güt ...).

⁹⁾ Lk. 19, 12 (Hs. Wien 2770 fol. 183v: ... es für ein edel mensch in ein fromdes lant ...).

¹⁰⁾ Mt. 25, 14.

¹¹⁾ Mt. 25, 19 (a. a. O. ... und hat rechnung mit ine ...).

¹²⁾ Mt. 25, 29.

¹³⁾ Mt. 25, 19.

¹⁴⁾ Lk. 19, 14 (a. a. O. ... und santen botschafft nach ime ...)

¹⁵⁾ Lk. 19, 23.

¹⁶⁾ Mt. 25, 30 (a. a. O. ... den werffent in die usseren vinsternisse und da wirt weinen und grisgramen der zene — hier ist wohl sein zu ergänzen).

¹⁷⁾ N fol. 32r, dazu Beer, S. 36.

wird¹⁸⁾, weitgehend fußen dürfte — ist im Wortlaut stark geändert und ist wohl gleichfalls aus dem Gedächtnis zitiert.

Et cum clare liqueat, quod de huiusmodi bonis et dominiis, videlicet de marchionatu Ankonitano ac ducatu Spoletano necnon de Romana urbe ac Romandiola et de patrimonio sancti Petri ac de Perusina et Bononiensi et Ferrariensi¹⁹⁾ civitatibus et comitatibus eorundem, si bene reguntur, non per papales nepotes sed per cardinales vel alias manufideles ad id aptos, longe ultra quingenta millia ducatorum annuatim percipi possunt, preter Sicilie et Arrogonie regnorum ac civitatis et comitatus Avionensis ... annuos census et proventus multorum millium florenorum ...²⁰⁾.

Dieser Text wird von der RS folgendermaßen ausgeschöpft:

Was aber das patromonium sant Peters sey, das hörent: item von Antonicano^{20a)}, item von Spolitano, item von Napels, von Paris, von Ferrer, von Bolonie und von andern herrschafften und graffschafften, wen sye mit trewen der heyligen kyrchen besetzt und geregiert²¹⁾ werden, so vielen mee dan zü funff malen C Mo kamer gulden davon; item darzü das reich Cilie, Avionion und manig herrschafft, dye darzü auch thünn manig Mo güldin ...²²⁾

Die Arbeitsweise des Verfassers der RS geht auch aus diesem Beispiel klar hervor. Er zitiert offenbar aus dem Gedächtnis und gibt den Text der Vorlage demnach ungenau und eigenmächtig verändert wieder.

¹⁸⁾ S. 434.

¹⁹⁾ *et Ferrariensi* später getilgt.

²⁰⁾ Concilium Basiliense (Studien und Quellen zur Geschichte des Concils von Basel 8, 1936) S. 112.

^{20a)} N!

²¹⁾ So g und v; K und N geordent.

²²⁾ N fol. 25v; Text nach K verbessert, vgl. dazu Beer, RS S. 7. Heinrich Werner, Die sog. Reformation des Kaisers Sigmund und verwandte Reformschriften, Deutsche Geschichtsblätter 7 (1906) 249 will hier Zusammenhänge mit den Schriften Dubois' vermuten. Doch bestehen zwischen den einzelnen Formulierungen erhebliche Unterschiede — vgl. Beer, RS S. 7 und Petrus de Bosco (Pierre Dubois) Summaria brevis ... hg. v. Hellmut Kämpf (Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 4, 1936) 12, dazu Friedrich Baethgen, Bemerkungen zur Erstlingsschrift des Pierre Dubois MIOG. 58 (1950) 351 ff. Dubois faßt den Begriff des Patrimoniums sehr weit, die RS übernimmt nicht, wie Werner angibt, diese Auffassung, sondern zählt, wie es allgemein üblich ist, nach dem Vorbild Scheles, Sizilien und Avignon nicht dazu. Es ist also eindeutig der Reformplan des Bischofs und nicht das Werk des Franzosen das Vorbild.

Bei dieser Technik ist es aber selbstverständlich oft unmöglich, festzustellen, welches Werk tatsächlich als Quelle diene. Selbst die historischen Abschnitte — die RS hat eine ganze Reihe derartiger Exkurse — deren Vorlagen normalerweise recht gut erkennbar sind, bereiten in diesem Falle meistens unüberwindliche Schwierigkeiten. So erzählt die RS unter anderem auch die Silvesterlegende, wie sie vor allem durch die Konstantinische Schenkung allgemein bekannt wurde²³). Die RS kannte also die Gedankengänge dieser Urkunde, wußte aber noch nichts von ihrer Entlarvung als Fälschung. Die Arbeiten zur Verfasserfrage haben sich mit dieser Tatsache bereits öfter auseinandergesetzt²⁴). Mit Recht wurde aber angenommen, daß die RS das Privileg selbst als Vorlage nicht besaß, sondern dessen Inhalt wohl aus einer anderen Schrift erfahren hatte. Werner glaubte an den der RS bekannten Schwabenspiegel als Quelle²⁵). Auch der Reformplan Scheles, den die RS wahrscheinlich benützte²⁶), könnte an dieser Stelle wieder ausgeschrieben worden sein. Beides ist möglich, aber sehr unsicher, da die Konstantinische Schenkung weit verbreitet war²⁷) und überdies in der RS so knapp wiedergegeben wird, daß zu wenig Anhaltspunkte vorhanden sind. Die Erzählung von Josaphat und Barlaam ist dagegen so stark gekürzt, daß man vollends nicht einmal mehr eine Vermutung aussprechen kann, woher sie in dieser Form übernommen wurde²⁸).

Gestützt auf die so gewonnene Erkenntnis, daß die RS ihre Vorlagen ungenau und fast nur aus dem Gedächtnis zitiert, wenden wir uns nun der ersten grundlegenden Frage zu, wie weit die Angabe der RS, sie stelle nur die Überarbeitung einer lateinischen Quelle dar, auf Richtigkeit beruht. Die RS behauptet nämlich: *Es ist zü wyssen, das alles, das hye geschriben stet in disem buch, gezogen ist von Latein zü Teutsch zü erkennen, was unnsers hernn des keyzers Sigmunds meynung sey gewest, zu verorden alle sachen zü dem allerhurtzigisten und bestentlichstem*²⁹). Dieser Wortlaut muß ursprünglich sein, denn er ist

²³) Beer, RS S. 6, 27, 30, 104 ff.

²⁴) Zuletzt Bartoš, Sborník historický 3, 133.

²⁵) Werner, RS S. 4.

²⁶) Vgl. unten S. 427 ff., dazu Conc. Bas. 8, 111 f.

²⁷) Sogar die Reichskanzlei Kaiser Sigismunds beschäftigte sich stark mit der Konstantinischen Schenkung, die auch im Reichsregisterband D fol. 71^v (Wien, Haus-, Hof- u. Staatsarchiv) enthalten ist. Vgl. E. Mühlbacher, Die Constantinische Schenkung in der deutschen Reichskanzlei, MIOG. 2 (1881) 115 f. Zur Handschrift vgl. H. Koller, Das Reichsregister König Albrechts II., Mitt. d. Österr. Staatsarchivs, Ergbd. 5 (1955) 15 Anm. 71.

²⁸) Beer, RS S. 20.

²⁹) N fol. 29r, dazu Beer, RS S. 24.

in der n-Gruppe und in P überliefert ³⁰⁾. Die bisherigen Forschungen, vor allem Beer, stützten sich bis jetzt weitgehend auf den Satz: *ußgezogen ist deß buchs, deß da genempt ward avisamentum concilii Basiliensis* ³¹⁾, doch taucht diese Angabe erst in der g-Gruppe auf und ist den jüngsten Ergebnissen zufolge ein späterer Zusatz ³²⁾. Die um das sogenannte *avisamentum concilii Basiliensis* aufgestellten Hypothesen verlieren demnach ihre Hauptstütze. Aber selbst wenn diese Worte ursprünglich wären, könnten sie keinen wertvollen Hinweis bieten, da die meisten Reformtraktate im 15. Jahrhundert *avisamenta* genannt wurden ³³⁾.

Man muß sich also jetzt wieder mit den weniger exakten Bemerkungen begnügen, da nur diese schon in der ersten Fassung anzutreffen sind. Doch darf man wohl auch diese nicht zu wörtlich nehmen. Die Behauptung, *das alles, das hye geschriben stet, ... gezogen ist von Latein zü Teutsch*, wurde nie ganz geglaubt. Schon seit Boehm ist man sich darüber einig, daß die RS keine Übersetzung darstellt, sondern in der uns überlieferten Form in deutscher Sprache niedergeschrieben wurde ³⁴⁾. Dafür spricht nicht nur die an eine deutsche Predigt erinnernde Anlage — die lateinischen Zitate werden immer übersetzt, wie es für die nur das Deutsche beherrschenden Zuhörer und Leser nötig war, wie überhaupt der Tenor stellenweise frappierend einer vor dem gemeinen Volk vorgetragenen Bußpredigt gleicht — auch der Stil zeigt keinerlei Anhaltspunkte, die eine Annahme rechtfertigen würden, daß eine lateinische Vorlage übersetzt wurde ³⁵⁾. Mit der Äußerung *alles, das hye geschriben stet, ... was unnzers hernn des keyzers Sigmunds meynung sey gewest*, übertreibt die RS sicherlich gleichfalls. Wenn auch viele Vorschläge den Plänen des Kaisers entsprechen, sind doch manche Programmpunkte wohl nicht mit den Absichten Sigismunds in Einklang zu brin-

³⁰⁾ P fol. 12v.

³¹⁾ Beer a. a. O. und G fol. 20v. P fol. 5v hat allerdings diesen Satz an anderer Stelle. Ich gebe den ganzen Abschnitt: *Hie vohet an des hohen durchlüchtigen herren und fürsten büch keyser Sygemunt, ein ordenunge geistliches und weltliches states, also es geordent was von im mit hohen cardinelen und meistern und nempt man das büch zü Latin avisamenta concilii Basiliensis, das ist nû von Latin zü Tütsche gezogen zü einem bekennen eines rehten states cristenliches glöben und keyserlichen rehtungen etc.* Vgl. dazu Beer, RS S. 1.

³²⁾ Koller, DA. 13, 503 ff.

³³⁾ Es sei nur auf Dietrich von Niem, Dialog über Union und Reform der Kirche 1410, hg. v. Hermann Heimpel (Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3, 1933) XXVI und Conc. Bas. 8, 44, 51, 84 etc. verwiesen.

³⁴⁾ Boehm a. a. O. S. 113 ff.

³⁵⁾ Koller, MIOG. 60, 152.

gen, wie noch gezeigt werden wird³⁶⁾. Es ist verständlich, daß die RS ihre Ideen auf den Luxemburger zurückführt, um ihren Plänen mehr Gewicht zu verleihen, doch dürfte diese Behauptung nicht in jedem Falle ganz der Wahrheit entsprechen.

Man wird deshalb, wie es bisher fast immer geschah, den Bericht über diese so entscheidende Vorlage frei interpretieren müssen. Es kann sich also nicht darum handeln, eine lateinische Schrift zu finden, die der RS vollkommen entspricht, man wird vielmehr annehmen müssen, daß auch diese Hauptquelle nach der bereits erwähnten Methode behandelt, also weitgehend aus dem Gedächtnis zitiert und willkürlich verändert wurde. Man wird aber auch an Vorschlägen, die sachlich der Hauptquelle oder dem politischen Konzept Sigismunds widersprechen, keinen Anstoß nehmen dürfen. Unbedingtes Anlehnen an Vorbilder ist von der RS nicht zu erwarten.

Mehrere Traktate wurden bereits mit der RS in Verbindung gebracht. *Werner* sah in der Mainzer Akzeptationsurkunde und dem Reformvorschlag *Cesarinis* die entscheidende Vorlage, *Haller* trat für den Reformvorschlag des Lübecker Bischofs *Johannes Schele* ein³⁷⁾, *Beer* glaubte an die Existenz eines lateinischen Entwurfs, der 1434 geschaffen wurde und nur die geistliche Reform umfaßte³⁸⁾, *Bartoš* betonte einen Einfluß der Pragmatischen Sanktion von Bourges (1438)³⁹⁾ und *Thea Buyken* veröffentlichte zuletzt eine Hypothese, derzufolge die lateinische Urfassung der RS schon am Konstanzer Konzil entstanden sein soll⁴⁰⁾.

Von diesen Meinungen kann zunächst der Reformvorschlag *Cesarinis* ausgeschieden werden. Er ist uns nicht überliefert; man kennt nur seine Gliederung und diese unterscheidet sich von der Anlage der RS grundlegend⁴¹⁾. Unter diesen Umständen wird man nur die fünf restlichen Quellen behandeln müssen.

³⁶⁾ S. 447.

³⁷⁾ *Werner*, RS S. XLIII, dazu S. XXVI ff.; *Haller* a. a. O. S. 115 ff.

³⁸⁾ *Beer*, RS S. 71*.

³⁹⁾ *Bartoš*, Sbor. hist. 3, 117.

⁴⁰⁾ *Thea Buyken*, Der Verfasser der Reformatio Sigismundi (Aus Mittelalter und Neuzeit, Festschrift zum 70. Geburtstag von Gerhard Kallen, 1957) S. 97—116.

⁴¹⁾ *Werner*, RS S. XLVII, dazu S. 20, 43 und 48; ferner S. XXII ff. *Paul Becker*, Giuliano Cesarini, Diss. Münster (1935) S. 41 ff. Neuerdings wurden aber doch einige Reformgedanken *Cesarinis* bekannt, vgl. Conc. Bas. 8, 135 ff. und 182. Die Fülle der Baseler Entwürfe ist uns überhaupt erst durch *Cesarinis* Handakten überliefert (Conc. Bas. 8, 1 ff.). Die Theorien *Werners* sind schon durch diese Funde überholt.

Auf weitgehenden Kombinationen, die einen kleinen Exkurs nötig machen, beruhen die Forschungen Thea Buykens. Diese griff die in einem Teil der Überlieferung enthaltene Angabe auf, daß Friedrich von Landskron der Verfasser der RS sei ⁴²⁾. Die gleiche Stelle wurde schon von Boehm und Doren zur Grundlage der Verfasserhypothese genommen. Boehm identifizierte den Ort der Herkunft des Verfassers mit der in Böhmen liegenden Stadt und sah deshalb in dem dort nachweisbaren Friedrich Reiser den Autor ⁴³⁾; Doren verwies auf das westlich von Basel gelegene Schloß Landskron, das er mit der Entstehung der RS in Zusammenhang brachte ⁴⁴⁾. Beide Theorien erwiesen sich jedoch, so bestechend sie auch waren, als unhaltbar ⁴⁵⁾. Buyken erinnert nun neuerdings daran, daß in der Umgebung des Kaisers Sigismund tatsächlich ein Friedrich von Landskron existierte. Er entstammte dem schon im 13. Jahrhundert nachweisbaren Ministerialengeschlecht, das sich nach der bei Köln gelegenen Burg Landskron nannte ⁴⁶⁾. Dieser adelige Herr hatte literarische Interessen und hatte auch einige Schulen besucht. Mehr ist allerdings von ihm nicht bekannt. Es ergibt sich aber für diese Verfasserhypothese eine erhebliche Schwierigkeit: der angebliche Autor starb nämlich schon zur Zeit des Konstanzer Konzils, die RS ist jedoch, wie bis jetzt einhellig angenommen wurde ⁴⁷⁾, auf der Baseler Kirchenversammlung entstanden. Der schon erwähnte Hinweis auf eine lateinische Vorlage bietet aber Buyken die Möglichkeit, die starken Gegensätze zu überbrücken. Ihrer Meinung nach verfaßte Friedrich eben schon in Konstanz die von der RS selbst erwähnte lateinische „Urreformatio“.

Grundsätzlich muß gegen Buykens Hypothese eingewendet werden, daß sie sich mit den ihrer Ansicht widersprechenden Kriterien nicht hinreichend auseinandersetzt und die jüngsten Arbeiten zu diesem Thema, vor allem den für die Verfasserfrage wichtigen Aufsatz von Bartoš ⁴⁸⁾, übersehen hat. Die RS enthält außerdem eine ganze Reihe nicht zu übergehender Hinweise auf das Baseler Konzil, dagegen keine Bemerkung, die die Annahme eines Zusammenhangs mit der Konstanzer Kirchenversammlung wirklich rechtfertigen würde ⁴⁹⁾. Der Verfasser soll

⁴²⁾ Beer, RS S. 24.

⁴³⁾ Boehm a. a. O. S. 78 ff.

⁴⁴⁾ Alfred Doren, Zur Reformatio Sigismundi, HVjschr. 21 (1922/23) 38 ff.

⁴⁵⁾ Beer, MIÖG. 59, 56.

⁴⁶⁾ Buyken a. a. O. S. 105 ff.

⁴⁷⁾ Beer a. a. O. S. 59 ff. Koller, MIÖG. 60, 154.

⁴⁸⁾ Koller, DA. 13, 483 f.

⁴⁹⁾ Beer a. a. O. S. 58 ff.

doch selbst am Baseler Konzil anwesend gewesen sein; er berichtet auch von Episoden, die sich dort ereignet haben ⁵⁰). Außerdem hat schon Doren schlagend bewiesen, daß die RS in Basel entstanden ist und daß der Verfasser wohl nicht allzu weit davon beheimatet sein dürfte ⁵¹). Schon Beer und Bartoš mußten diesen wichtigen Ergebnissen Rechnung tragen und suchten deshalb den Autor in Basel und Umgebung. Es ist unter diesen Voraussetzungen höchst unwahrscheinlich, daß der Verfasser vom Mittelrhein stammen und schon in Konstanz seinen Traktat geschrieben haben sollte. Der Hinweis auf Landskron allein ist als Stütze einer solchen These zu schwach. Entscheidend ist schließlich, daß der herangezogene Satz einen späteren Einschub der Vulgata darstellt. Die RS bezeichnete ursprünglich nur den Priesterkönig als *Fridrich von Lantnewen*, wobei noch nicht erwähnt wird, daß dieser Friedrich gleichzeitig auch der Autor sein soll. Die Änderungen *Lantnewen* zu *Lantironii* (Landskron) und die Bemerkung, daß dieser Friedrich auch der Verfasser sei, sind dagegen Zusätze späterer Überarbeitungen ⁵²). Unter diesen Umständen kann Buykens Hypothese, so wertvolle Hinweise sie uns auch bringt, nicht angenommen werden.

Von den danach noch diskutablen vier Plänen, die eine Grundlage der RS bilden sollen — es handelt sich um den Reformvorschlag Scheles, die Mainzer Akzeptationsurkunde, die Pragmatische Sanktion und das nach Beer verlorene „avisamentum“ — muß dem Entwurf Scheles von allen Anfang ein Vorzug eingeräumt werden. Es ist nämlich, wie Weigel bewies ⁵³), nicht zu leugnen, daß die RS auf weiten Strecken den Plänen Kaiser Sigismunds entspricht; die Einwände Beers gegen diese Auffassung sind ⁵⁴), wie noch gezeigt werden wird ⁵⁵), nicht stichhaltig. Scheles Traktat ist aber gleichfalls den Wünschen Sigismunds entsprechend geschaffen worden. Der Lübecker Bischof war nämlich am

⁵⁰) Beer, RS S. 22, 43; Koller, MIOG. 60, 153.

⁵¹) Doren a. a. O. S. 39 ff.

⁵²) Einstimmig nennen alle Fassungen *Fridrich von Lantnewen* als zukünftigen Priesterkönig, aber nicht als Verfasser. Erst in dem Zusatz der Vulgata (Beer, RS S. 24) wird von einem *Fridrich von Lantironii* gesprochen, der auch der Autor sein soll (die Änderung der Handschrift L in *Lantnaw*, *Lantz-naw*, der auch die Edition Beers folgt, ist gleichfalls nicht ursprünglich). Was sich der Redaktor bei dieser Formulierung *Lantironii* gedacht hat, ist nicht feststellbar. Die neuzeitliche Auflösung in „Landskron“ ist also keineswegs gerechtfertigt.

⁵³) Weigel a. a. O. S. 143.

⁵⁴) Beer, RS S. 135 und Beer, MIOG. 59, 88.

⁵⁵) S. 444 f.

Basler Konzil der Exponent der kaiserlichen Politik, seine Vorschläge sind unbedingt als kaiserlicher Wille zu werten⁵⁶⁾. Wenn der Autor der RS aus dem Reformplan Scheles schöpfte, konnte er mit Recht behaupten, auf Sigismund zurückzugehen. Nur wenn der Vorschlag des Lübeckers die RS wirklich entscheidend beeinflusste, stimmen deren Angaben wenigstens in großen Zügen mit den Tatsachen überein. Meines Erachtens müßte schon auf Grund dieser Zusammenhänge, vor allem wegen des auf Sigismund verweisenden Vermerks der RS, der Traktat Scheles als entscheidende Vorlage angesehen werden. Da man aber dagegen Einspruch erheben könnte, soll diese Ansicht noch weiter erhärtet und die Diskussion abermals aufgerollt werden.

Haller hat als erster auf Grund schwerwiegender Kriterien Scheles Reformvorschlag als die von der RS zitierte Vorlage angesprochen. Diese These wurde aber von ihm mit der Ansicht gekoppelt, daß G gegenüber der Vulgata die bessere Überlieferung darstelle, da G auch dem Reformvorschlag Scheles näher stehe⁵⁷⁾. Wir wissen erst durch die jüngsten Funde, daß G an einigen Stellen wirklich besser ist als v, in anderen Teilen aber von der Urfassung stärker abweicht als die Vulgata. Beer, dem die wichtigsten Handschriften noch nicht zur Verfügung standen, konnte im Einzelfall noch nicht zuverlässig entscheiden, welcher Text gerade der bessere war. Er erklärte, wie es ihm jeweils tragbar oder auch günstig schien, einmal G als verläßlich, dann wieder als unbrauchbar. Das war an sich richtig und entspricht auch den jüngst erarbeiteten Ergebnissen⁵⁸⁾, zerstörte aber jedes Fundament, auf dem eine Diskussion hätte aufgebaut werden können. Beer fußte beispielsweise auch mit seiner Verfasserhypothese auf Bemerkungen von G⁵⁹⁾, vertraute aber dennoch im allgemeinen eher der Vulgata⁶⁰⁾. Daher lehnte er trotz mancher Zugeständnisse⁶¹⁾ den Plan Scheles als entscheidende Vorlage ab, um nicht gezwungen zu sein, die These Hallers und damit G als besseren Text gelten lassen zu müssen⁶²⁾. Diesem über-

⁵⁶⁾ Hans Ammon, Johannes Schele, Bischof von Lübeck, auf dem Basler Konzil (Diss. Erlangen 1931) S. 21 ff. Dazu vgl. Deutsche Reichstagsakten 14 (hg. v. H. Weigel, 1935) S. VII und Conc. Bas. 8, 14 ff.

⁵⁷⁾ Haller a. a. O. S. 104 ff., dazu Beer, MIOG. 40, 215.

⁵⁸⁾ Koller, DA. 13, 519 f.

⁵⁹⁾ Zuletzt Beer, MIOG. 59, 75 ff.

⁶⁰⁾ Beer, RS S. 49*.

⁶¹⁾ Beer, MIOG. 40, 207.

⁶²⁾ In den letzten entscheidenden Arbeiten (Beer, RS S. 71*) hat sich Beer nicht mehr darüber geäußert, ob er an einen Einfluß des Reformvorschlages des Lübecker Bischofs glaube, und die Frage nicht mehr aufgegriffen.

lieferungsbedingten Kunstgriff B e e r s zuliebe wurde der Entwurf des Lübecker Bischofs als Hauptquelle der RS bis zur Gegenwart nicht anerkannt. Noch B a r t o š verweist auf die Änderungen der RS gegenüber dem Vorschlag Scheles und glaubt, die B e e r s che Ansicht, der Traktat des Bischofs sei keinesfalls das gesuchte Vorbild, damit erhärten zu können ⁶³). Wie aber bereits festgestellt wurde, sind bei der Methode der RS stärkere Abweichungen von der ausgeschöpften Quelle noch lange kein Beweis, daß diese nicht benützt wurde ⁶⁴). Und da der Streit über die Ursprünglichkeit der Fassungen G und v überholt ist, die Einwände, die gegen H a l l e r s Ansichten vorgebracht wurden, gegenstandslos geworden sind und N überdies von allen Fassungen dem Reformplan Scheles — von einer Ausnahme abgesehen, die auf einen Zufall beruhen dürfte ⁶⁵) — weitaus am nächsten steht, verdient die Annahme H a l l e r s, daß die Schrift des Bischofs die entscheidende Vorlage sei, sehr ernsthafte Beachtung.

Schon im Aufbau haben die RS und der Traktat des Lübeckers vieles gemeinsam: Beide bringen eine Einleitung, in denen die Grundübel, Geiz und Simonie, angeprangert werden ⁶⁶), beide bringen dann die

⁶³) B a r t o š, Sbor. hist. 3, 120.

⁶⁴) Vgl. S. 420 ff.

⁶⁵) Die Vulgata (B e e r, RS S. 67) verfügt: *Item ein tuembherr sol haben jürlich in cathedrali ecclesia 80 gulden und sol ir nicht mer sein dann 24, N* (Text nach K verbessert) dagegen hat fol. 39v: *item ein thumherre in ecclesia katedralis sol jerlichen haben achtzig guldin zu pfrunde und ein thumherre in ecclesia collegiata . . .* Die g-Gruppe hat diese Stelle ganz weggelassen. Die Beschränkung auf 24 Personen, die nur in der Vulgata vorhanden ist, taucht aber auch bei Schele (Conc. Bas. 8, 124) auf. Möglicherweise liegt hier ein Abschreibfehler von n vor, es wäre aber auch denkbar, daß die Vulgata eigenmächtig die Bestimmung einfügte. Da 24 eine sehr häufig auftretende Norm darstellt, ist es durchaus verständlich, daß sich die Vulgata für diese Zahl entschied. Es kann also reiner Zufall sein, daß die Vulgata hier dem Reformplan Scheles näher steht.

⁶⁶) RS nach N fol. 25r: *Aller gebrest leyt großlich an zweyen stucken: an den geistlichen leyt groß symoney, das ist dem bößen wucher gleich; dyeselbe symoney hat allen geystlichen stat vergifft. Aber an den weltlichen leyt der geytz, der alle freuntschafft zertrent; aufsetze, untrewen und vil unrechts darvon auffstet.* — Conc. Bas. 8, 110: *Primo vigilantes insistendum esse puto, ut cupiditatis et simonie radix protinus ab agro dominico radicitus evellatur, quia ubi illa pullulat, caritatis radix, sine qua nullum crescit bonum, plantari non potest etc.* (Schele). Doch war diese Ansicht weit verbreitet; vgl. Conc. Bas. 8, 84; auch die Prophetienliteratur (vgl. etwa die Prophetie auf den Namen Heinrichs von Langenstein, B e e r, RS S. 21*) vertritt diese Meinung. B a r t o š a. a. O. S. 117 findet überraschend ähnlichen Wortlaut in der Pragmatischen Sanktion, J o a c h i m s e n hatte schon früher (HJb. 41, 36 Anm. 3) fast wörtliche Übereinstimmungen an dieser Stelle mit den Ausführungen

Reform des geistlichen Bereiches ⁶⁷⁾ und in einem weiteren Teil die sogenannte weltliche Reform ⁶⁸⁾. Es sind auch Unterschiede feststellbar: so bringt die RS zusätzlich die sogenannte Traumerzählung Sigismunds und die Weissagung vom Priesterkönig Friedrich ⁶⁹⁾, die bei Schele fehlen; die Einleitung ist überdies bei dem Werk des letzteren nicht klar abgesetzt ⁷⁰⁾, in der RS ist sie dagegen vom Hauptteil durch einen Einschub eindeutig getrennt ⁷¹⁾. Verschieden ist auch — abgesehen vom Abschnitt *De metropolitanis* ⁷²⁾ — die Kapiteleinteilung der beiden Abhandlungen. Es gibt aber dennoch kein Werk, dessen Anlage der RS besser entspräche als Scheles Vorschlag. Zwar tauchen manche der genannten Parallelen auch bei anderen Autoren auf — die Unterscheidung zwischen weltlicher und geistlicher Reform ⁷³⁾ und das Zurückführen aller Gebrechen auf Geiz und Simonie findet man öfter ⁷⁴⁾ — aber alle anderen in Frage kommenden Quellen, vor allem aber auch die Mainzer Akzeptationsurkunde und die Pragmatische Sanktion, weisen eine Gliederung auf, die vom Aufbau der RS und des Plans des Lübeckers stark abweicht.

In zahlreichen Abschnitten steht der Reformvorschlag Scheles der RS auch inhaltlich sehr nahe. Die Aufzählung der päpstlichen Besitzungen, die umfangreichste Stelle, die überhaupt von der RS aus einer anderen

Gregor Heimburgs festgestellt. Man sieht, die gleichen Phrasen kreisen bei allen Baseler Reformern und finden sich in fast allen Quellen. So ist es natürlich sehr schwer, sich für eine als Vorlage zu entscheiden.

⁶⁷⁾ Beer, RS S. 24 ff., Conc. Bas. 8, 110 ff.

⁶⁸⁾ Beer, RS S. 105 ff., Conc. Bas. 8, 127 ff.

⁶⁹⁾ Beer, RS S. 137 ff.

⁷⁰⁾ Conc. Bas. 8, 110.

⁷¹⁾ Beer, RS S. 24.

⁷²⁾ Die alte Edition von Scheles Reformplan — H. Ammon a. a. O. S. 91 ff. — bringt eine Gliederung, die sehr übersichtlich ist und die Ähnlichkeiten im Aufbau beider Quellen sehr stark hervorhebt. Da diese Gliederung zwar vorhanden, aber in dieser auffallenden Form nicht ursprünglich ist, wurde sie von Dannenbauer (Conc. Bas. 8, 109 ff.) nicht wieder aufgegriffen; diese neue Edition hebt allerdings die vorhandene Gliederung des Reformplanes Scheles, die sich aus dem Inhalt selbst ergibt, wieder zu wenig heraus. Zum Kapitel über die Bischöfe vgl. Conc. Bas. 8, 120 bzw. Beer, RS S. 38.

⁷³⁾ Vgl. Conc. Bas. 8, 83 ff.; auch Cesarinis Reformvorschlag enthielt beide Punkte (Werner, RS S. XLVIII), in gleicher Weise war auch die Pragmatische Sanktion aufgebaut (Bartoš a. a. O. S. 117). Schon in Konstanz waren allerdings weltliche und geistliche Reformpläne vermengt worden, wie ein Beispiel zeigt, das K. Höfler, Arch. f. Kunde österr. Geschichtsquellen 12 (1854) 363 ediert hat; vgl. dazu Molitor, Reichsreform S. 47 ff. und H. Finke, Acta concilii Constanciensis 3 (1926) 616.

⁷⁴⁾ Vgl. oben Anm. 66.

Quelle übernommen ist, stimmt in beiden ganz stark überein⁷⁵⁾. Diese Tatsache bildete schon den entscheidenden Beweis für die Theorie Hallers⁷⁶⁾. Im übrigen sind die zahlreichen sachlichen Berührungspunkte der beiden Traktate in der Ausgabe Dannenbauers nachgewiesen⁷⁷⁾. Aber auch in vielen, anscheinend nebensächlichen Details dürfte die RS vom Plan des Lübecker Bischofs abhängig sein. So hat die RS beispielsweise die Eigenart, immer wieder Pönformeln einzuflechten⁷⁸⁾; schon in der Einleitung wird ihre Notwendigkeit erläutert⁷⁹⁾. In Scheles Plan wird mehrmals eine Strafe in der Höhe von 100 Mark angedroht⁸⁰⁾; die gleiche Formel ist auch in der RS zu finden⁸¹⁾. Die Pön ist in der Reichskanzlei in diesem Ausmaß im 15. Jahrhundert tatsächlich üblich⁸²⁾. Der Bischof von Lübeck flieht außerdem ebenso wie die RS auch einmal eine kleinere Strafsumme ein⁸³⁾.

Noch ein anderes Beispiel, auf das bereits Haller verwies⁸⁴⁾, soll geboten werden. So hat Schele: *Item attento, quod licet sub gravissimis penis et perdicionis eterne timore ab ecclesia sit statutum, quod presbyteri caste et continenter vivere teneantur vitando viciū carnis, nichilominus tamen ipsi ubique locorum indifferenter hoc viciū, quod cuilibet naturaliter inest, proch dolor non curaverunt hactenus evitare nec hodie vitant, propter quod multa millia animarum catervatim non est dubium perpetue dampnacioni deputari, videtur igitur sanctum et consultum, ut huiusmodi statuto relaxato provideatur, quod ammodo secundum morem orientalis ecclesie quilibet presbyter secularis, si voluerit, solum cum unica et virgine matrimonium contrahere et matrimonialiter vivere*

⁷⁵⁾ Conc. Bas. 8, 111 f. und Beer, RS. S. 7 f.; vgl. oben S. 422.

⁷⁶⁾ Haller a. a. O. S. 116 f.

⁷⁷⁾ Conc. Bas. 8, 112 f., 116, 119, 124 f., 128.

⁷⁸⁾ Beer, RS S. 18, außerdem N fol. 50^r (vor dem Kapitel über das Zollwesen, Beer, RS S. 110): ... *daz nyemant kein kyrchengut nyesse, dann dye es verdienen. Wer es aber, das yemant als frevel wer und niessen wolt und hilff het, es wer von herren oder von stetten, so sol des gut, der es genossen hat, allermeniglich erlaubet sein, sein leyb und gut anzügreiffen, und dye es schirmen wolten, in buß steen dem keyser oder dem konig hundert marck goldes und yr freyheyt verloren han; und das ist billich.* P fol. 39^v hat den Wortlaut wie N.

⁷⁹⁾ Beer, RS S. 4. N fol. 24^v—25^r stimmt hier im Wesentlichen mit K überein.

⁸⁰⁾ Conc. Bas. 8, 120, 121.

⁸¹⁾ Vgl. Anm. 78.

⁸²⁾ Koller, Das Reichsregister Albrechts II. S. 313.

⁸³⁾ Conc. Bas. 8, 123 und Beer, RS S. 116; vgl. dazu Koller a. a. O.

⁸⁴⁾ Haller a. a. O. S. 115 f.

licite possit. In hac autem rei novitate repugnancia seniorum, qui calore medullarum carent, non est admittenda neque reclamatio contemplancium, qui renes caritatis igne concrematos habent, non est approbanda neque res hec nova propter scandalum, quod brevi cursu et parvi temporis usu cito expiabitur, est quomodolibet omittenda. Multo enim eligibilius est ad modicum tempus scandalum pati quam infinita millia animarum in iehennam eternaliter mitti⁸⁵⁾.

Die RS entnimmt daraus: ... und also komen sye in den ban, wan sye lassentz nit; also nympt der bischoff das gelt und verhengt das unrecht und lat im seinen gang mit grossem unrecht und dick und vil in bennen, und absolvirt das versehenlich, das dye priester und yr underthann in keinen gots genaden sein und miteinander in den abgrundt der helle faren. Aber das ein sollichs ubersehen werde und desterer sicherer weren, so solt man leben, als man zü Orient thüt und in Hyspanien⁸⁶⁾, da dye priester weyber haben, wann Cristus hat es nye verpoten ..., des mancher priester umb sein leyb kumen ist, welicher sich vor der werlt doch erberglichen treyt; so sein sye aber heimlich sodomiten, dye bestethentz. Sehent an, alle feintschafft zwyschen der priesterschaft und den weltlichen ist davon komen und ist mer gotlicher, teglich gesundet dann totlich, und umb das sol man einem yetlichem weltlichem priester erlauben und geben ein eekint zü weybe; dye sollen sich erberglichen und geystlichen halten und tragen, als hyenach stet ... Man soll aber kein priester darzü noten, welcher sich newr reincklichen halten will, das sol man gonnen und erberglich halten ... Aber ein priester, der ein weyp nympt, ein junckfrawe sol sein, der sol sein wochen halten ...⁸⁷⁾.

Der Zusammenhang der beiden Texte ist unverkennbar; in beiden tauchen die gleichen Phrasen und Gedanken auf. Wieder sehen wir die bereits oben geschilderte Arbeitsweise⁸⁸⁾ der RS, immer nur knappe Wortgruppen, die einen wesentlichen Gedanken ausdrücken, zu übernehmen, den restlichen Text der Vorlage jedoch frei und selbständig zu verarbeiten.

Dannbauer weist elf Stellen nach, an denen die beiden Traktate Parallelen zeigen⁸⁹⁾. Damit sind aber längst nicht alle Möglich-

⁸⁵⁾ Conc. Bas. 8, 121 f.

⁸⁶⁾ Die Bemerkung, daß in Spanien der Zölibat nicht eingeführt sei, kann nicht von Schele stammen. Doch war diese Ansicht verbreitet; vgl. Finke, Acta 2, 589.

⁸⁷⁾ N fol. 36^v—37^r; dazu Beer, RS S. 56 f.

⁸⁸⁾ Vgl. S. 418 ff.

⁸⁹⁾ Vgl. Anm. 77.

keiten erschöpft. Punkt 1 von Schele taucht mit ähnlichem Wortlaut in der RS auf ⁹⁰⁾. Die folgenden Paragraphen im Programm des Bischofs, die sich mit dem Papsttum beschäftigen, fehlen in der RS, die sichtlich an den römischen Verhältnissen desinteressiert ist und im Gegensatz zu vielen anderen Reformvorschlägen Rom aus dem Mittelpunkt ihrer Betrachtungen entfernt ⁹¹⁾. Diese Beschränkung auf den lokalen Bereich Südwestdeutschlands fällt in der weltlichen Reformation auf. Der umfangreiche Absatz 12 von Schele taucht dagegen in der RS fast wörtlich auf. Gedanken, die in den Abschnitten 13, 14, 15, 16, 17, 18, 23, 25, 26, 27 etc. geäußert werden, können auch in der RS nachgewiesen werden ⁹²⁾. Zwar handelt es sich dabei oft um allgemein übliche Klagen, wie man sie etwa über die blutigen Kämpfe um die Pfründenverleihungen erhob ⁹³⁾, aber es kann nicht übersehen werden, daß viele Vorwürfe

⁹⁰⁾ Vgl. Anm. 66.

⁹¹⁾ Das Papsttum steht wie in Konstanz auch in Basel im Mittelpunkt der Reformpläne (Conc. Bas. 1, 107 ff., 163 ff.; 8, 38 ff.). Im Vergleich dazu sind die Verbesserungen, die von der RS für diesen Bereich vorgeschlagen werden, sehr gering (Beer, RS S. 25—32); sie sind auch gegenüber den Ausführungen Scheles gekürzt; außerdem ist die RS durchaus nicht antipäpstlich eingestellt (Beer, RS S. 39) und vertritt die Ansicht, daß nur die Orden schuld seien, daß die Päpste ihren Verpflichtungen nicht mehr richtig nachkommen (Beer, RS S. 28 ff.).

⁹²⁾ Kap. 12 der Reform Scheles wurde bereits von Dannenbauer mit der RS in Verbindung gebracht. Kap. 13—18 behandeln den Mißbrauch der Pfründenverleihungen und der Abgaben, die auch von der RS (Beer, RS S. 32 ff., 37 ff.) scharf kritisiert werden. Der Unterschied der beiden Abhandlungen besteht vor allem darin, daß Schele seine Vorschläge präzisiert und sehr klar umschreibt, während die RS von den Mißständen und ihrer Bekämpfung nur recht allgemein spricht. Ich vermute, daß die bereits Anm. 91 (vgl. dazu S. 447) festgestellte relative Interesselosigkeit gegenüber den zentralen kirchlichen Stellen, vielleicht aber auch ein Mangel an Wissen um diese Einzelheiten die RS dazu verleitet, sowohl die Gebrechen als auch deren Behebung nur mit allgemeinen Phrasen zu behandeln. Die Reformpunkte von Schele Kap. 23, Kleidervorschriften (dazu Beer, RS S. 57, 65, 83), Bekämpfung von Konkubinat (Beer, RS S. 55 ff.) und Spieleidenschaft (Beer, RS S. 66, 76, 79), Verbote des Besuches von Gaststätten (Beer, RS S. 66) finden sich auch in der RS; außerdem sind Ähnlichkeiten von Schele Kap. 25—27 mit Beer, RS S. 30 ff., Kap. 31 u. 32 mit Beer, RS S. 31 f., Kap. 38 mit Beer, RS S. 31, Kap. 51 mit Beer, RS S. 102 und 132 (K und somit auch N hat S. 102 den besten Text!) feststellbar. Man muß darauf verzichten, alle möglichen Zusammenhänge vollzählig aufzuzeigen.

⁹³⁾ Conc. Bas. 8, 114 und Beer, RS S. 48; an dieser Stelle will ich doch den Text von N bringen, da auf diese Weise die mögliche Abhängigkeit von Schele besser zum Ausdruck kommt: N fol. 34r: *Auch werden zü hoff etwan zweyen oder dreyen ein pfrunde gelyben und kriegien und laden einander und tötten einander, als dick geschehen ist, so einer fur, sein recht zü schirmen, das*

in gleicher Weise in beiden Werken begegnen. Schwer fällt schließlich ins Gewicht, daß die Mehrheit der Reformvorschläge Scheles — wenn auch verändert und meistens gekürzt — in der RS nachweisbar ist. Unter diesen Voraussetzungen muß man aber wohl die von der RS zitierte Vorlage mit Scheles Werk identifizieren.

Danach ist es nicht mehr nötig, mit Beer an die Existenz eines verschollenen *avisamentum* zu glauben ⁹⁴⁾. Da sich noch dazu gerade der entscheidende Satz als spätere Zugabe entpuppte ⁹⁵⁾, muß wohl die Beer'sche Theorie in diesem Punkte aufgegeben werden.

So bleiben nur noch zwei Werke, die als Vorlagen der RS angesprochen wurden, die Pragmatische Sanktion, auf die Bartoš verweist ⁹⁶⁾, und die Mainzer Akzeption, deren Bedeutung Werner hervorhebt ⁹⁷⁾. Zunächst muß betont werden, daß beide Pläne voneinander abhängig sind und daß vermutlich dem deutschen Verfasser der RS die deutsche Akzeption näher lag als die französische Pragmatische Sanktion. Aus dieser, so glaubt Bartoš, hat die RS das Recht bestimmter Personen, Verbesserungsvorschläge einzubringen, übernommen. Das kann stimmen, doch muß man darauf verweisen, daß der gleiche Passus auch in der Mainzer Akzeption vorkommt und daß diese Parallele bereits von Werner als Beweis für die Abhängigkeit der RS von der letztgenannten Vorlage beansprucht wurde ⁹⁸⁾. Bartoš hebt ferner die Ähnlichkeit der Einleitung der RS mit einem entsprechenden Abschnitt der Sanktion hervor; aber diese Parallele findet sich auch im ersten Paragraphen von Scheles Reformplan ⁹⁹⁾. Somit fallen die wichtigsten Beweispunkte, die Bartoš vorbrachte, weg. Wirklich auffallende und nur hier aufscheinende Zusammenhänge können nicht nachgewiesen werden. Es liegt, wie schon Beer feststellte ¹⁰⁰⁾, im Bereich der Möglichkeit, daß die RS die Pragmatische Sanktion kannte, eindeutig beweisen kann man aber eine Abhängigkeit nicht.

derselbe nit mer kam. Do stet vill kummers auff von pfrunden zü kriegem; darumb ist es weger, ein bischoff besetz in seinem bysthümm, so weyß er vor, nach yglicher gelert ist.

⁹⁴⁾ Beer, RS S. 71*. Die Bezeichnung *avisamentum* und der ganze Einschub von G (vgl. oben S. 424 Anm. 31) hat bereits Haller a. a. O. S. 104 in die Irre geleitet. Der Einschub war allerdings unmöglich zu erkennen.

⁹⁵⁾ Vgl. oben S. 424.

⁹⁶⁾ Bartoš a. a. O. S. 117.

⁹⁷⁾ Werner, RS S. XXVI ff.

⁹⁸⁾ Werner, RS S. 15.

⁹⁹⁾ Bartoš a. a. O. S. 117, vgl. dazu oben Anm. 66.

¹⁰⁰⁾ Beer, MIOG. 59, 62.

Anders verhält es sich mit der Mainzer Akzeptationsurkunde. Dieses Privileg unterfertigte als Verantwortlicher der Protonotar Dietrich Ebbracht ¹⁰¹⁾, der neben Schele als Exponent der königlichen Kirchenpolitik anzusprechen ist und Vertrauter in Konzilsangelegenheiten war ¹⁰²⁾. Schon sein Auftreten ist bezeichnend. Als nämlich Sigismund starb, begann sich ein neuer Konflikt zwischen dem Konzil von Basel und dem Papst anzubahnen. Die Kurfürsten, denen wohl die Aktivität des Luxemburgers alles andere als genehm gewesen war, nützten die Chance, die sich durch die Vakanz nach dem Tode des Kaisers bot, ergriffen die Initiative und entschieden sich am Vortage der Wahl Albrechts II. für die Neutralität in dieser neuen kirchlichen Auseinandersetzung ¹⁰³⁾. Der König, der seit Konstanz immer die entscheidenden Entschlüsse gefaßt hatte, wurde durch diese Aktion als maßgeblicher Faktor ausgeschaltet ¹⁰⁴⁾. Die Tätigkeit Ebbrachts bedeutet demgegenüber offenbar den Versuch des Habsburgers, den verlorenen Boden königlicher Macht wiederzugewinnen und eine wirksamere Politik zu betreiben. Die Mainzer Akzeptation ist demnach, wie der Reformplan Scheles, ein weitgehend vom Willen des Königs abhängiges Schriftstück. Bemerkenswert ist der lange Passus im Eschatokoll, der zeigt, daß auch hier Schele maßgebend beteiligt war ¹⁰⁵⁾. Verfertigt wurde das Instrument von drei Notaren, von denen einer, Johannes Bracht, der Kanzlei Scheles angehörte ¹⁰⁶⁾. Von seiner Hand stammen, wie G e n z s c h bereits nach-

¹⁰¹⁾ Ch. G. Koch, *Sanctio pragmatica Germanorum illustrata* (1789) S. 167 ff.

¹⁰²⁾ Koller, *Reichsregister Albrechts II.* S. 7.

¹⁰³⁾ Die Neutralität wurde auf diese Weise Albrecht II. aufgezwungen. Vgl. *Deutsche Reichstagsakten* 13, 904, ferner S. 13 ff. und 39 ff. (die hier geäußerte Ansicht, das Übergehen Albrechts sei bedeutungslos, ist wohl irrig); außerdem W. Wostry, *König Albrecht II.*, 1 (1906) 60 ff., 2 (1907) 1 ff. und die jüngsten zusammenfassenden Darstellungen in der *Neuen Deutschen Biographie* 1 (1953) 154 f. und B. Gebhardt, *Handbuch der Deutschen Geschichte* 1⁸ (1954) 555 ff. Die Kurfürsten versuchten nicht nur mit Erfolg die Initiative auf dem Gebiet der Reichsreformbestrebungen in die Hand zu bekommen — was sie schon unter Sigismund angestrebt hatten; vgl. Molitor, *Reichsreformbestrebungen* S. 86 ff., dazu neuerdings K. S. Bader, *Kaiserliche und ständische Reformgedanken in der Reichsreform des endenden 15. Jahrhunderts*, *HJb.* 73 (1954) 74 ff. — sondern sie hatten offenbar auch die Absicht, praktisch den Einfluß auf das Konzil dem Kaiser zu entringen.

¹⁰⁴⁾ Vgl. dazu Anm. 103 und Koller, *Reichsregister* S. 3 ff.

¹⁰⁵⁾ Koch, *Sanctio* S. 169.

¹⁰⁶⁾ Koch a. a. O. S. 170. Es wäre angebracht, diesen Kanzleibeamten, den bereits Ammon a. a. O. S. 83 erwähnt, eingehender zu behandeln. Er dürfte keine unwesentliche Rolle gespielt haben.

wies ¹⁰⁷⁾, die Konzepte jener Urkunden, durch welche Albrecht II. vom Lübecker Bischof zu einer zielbewußten Reichspolitik im Norden Deutschlands veranlaßt werden sollte ¹⁰⁸⁾. Es treten uns also in der Mainzer Akzeption die energischsten Vertreter des Königs als wichtige Beteiligte fast vollzählig entgegen. Die Urkunde stammt aus dem Kreis, der für die Reformpläne im kaiserlichen Sinne in Basel verantwortlich war ¹⁰⁹⁾.

Die letzten Arbeiten sind sich darin einig, daß die RS in der zweiten Hälfte des Jahres 1439 entstanden ist ¹¹⁰⁾. Beer s Annahme, die ersten Kapitel seien schon zu Beginn der dreißiger Jahre des 15. Jahrhunderts entstanden ¹¹¹⁾, ist in jüngster Zeit, wenn man Buykens Hypothese außer Acht läßt, nicht mehr aufgegriffen worden. Die Mainzer Akzeption stammt aus dem Frühjahr 1439 ¹¹²⁾, sie könnte somit ohne Schwierigkeit ebenfalls der RS als Vorlage gedient haben.

Dafür sprechen auch eine Reihe von Parallelen. Zunächst ist selbstverständlich jene Stelle bemerkenswert ¹¹³⁾, in der territorial bedingte Veränderungen der Reformen zugestanden werden und auf die schon Werner ¹¹⁴⁾ und Bartoš hinwiesen. Da jedoch der letztgenannte Bearbeiter die Stelle auf die Pragmatische Sanktion zurückführen will ¹¹⁵⁾, kann der Abschnitt nicht als schlagender Beweis angeführt werden. Werner glaubt aber noch an weiteren Stellen der RS einen Einfluß der Akzeptionsurkunde feststellen zu können ¹¹⁶⁾; so in der Forderung, die Pfarren mit gelehrten Personen zu besetzen, wie es schon im Mainzer Dekret verlangt wurde ¹¹⁷⁾. Der Zusammenhang ist aber,

¹⁰⁷⁾ Hans A. Genzsch, Untersuchungen zur Geschichte der Reichskanzlei und ihrer Schriftformen in der Zeit Albrechts II. und Friedrichs III. (Diss. Marburg 1930) S. 14, dazu Koller, Reichsregister S. 3, Anm. 13. Die Schrift Brachts ist sehr charakteristisch, vgl. das Faksimile, Koch, Sanctio Taf. 1 (nach S. 93).

¹⁰⁸⁾ Koller a. a. O. S. 263 ff., 272 ff.

¹⁰⁹⁾ Vgl. oben S. 427 ff.

¹¹⁰⁾ Koller MIOG. 60, 153 f. und Bartoš a. a. O. S. 115 ff., der allerdings glaubt, daß die RS etwas später entstand. Für unsere Beweisführung kann die Frage, ob die RS noch 1439 oder knapp danach verfaßt wurde, vorerst auf sich beruhen.

¹¹¹⁾ Beer, RS S. 71.

¹¹²⁾ 1439 März 26 wurde sie ausgestellt; vgl. dazu Reichstagsakten 14, 96 ff.

¹¹³⁾ Koch S. 108 und 167; Beer, RS S. 24.

¹¹⁴⁾ Werner, RS S. XXVI.

¹¹⁵⁾ Bartoš a. a. O. S. 117.

¹¹⁶⁾ Werner, RS S. 32.

¹¹⁷⁾ Koch S. 160 f.

wenn man die neu gefundenen Texte heranzieht, wesentlich enger, als Werner nachweisen konnte. So schreibt die Akzeptionation vor: *In ecclesiis autem parochialibus, que in civitatibus aut villis muratis existunt, instituantur persone, sicut supra, qualificate, aut ad minus, qui per tres annos in theologia vel altero iurium, seu magistri in artibus, qui in aliqua universitate privilegiata studentes fuerint et huiusmodi gradum adepti fuerint.* Die RS verlangt: *Es soll kein byschoff kein pfarkyrchen leyhen dann einem, der da bringet einen brieff von einer hohen schul, da er gelernet hab und gestudirt; der brieff soll in furdernnn und kein ander bett; darzü soll man einen examinirenn; wer ein pfarkyrchen außrichten soll, der sol zümm mynsten ein baccularius sein*¹¹⁸⁾. Der Unterschied der beiden Texte — die RS spricht hier noch nicht von der Magisterwürde — wird noch kleiner, wenn man bedenkt, daß dieser Grad in diesem Zusammenhang doch auch in der RS zur Sprache gebracht wird, denn wenige Zeilen später wird bemerkt: *... und wirt gradirt; als pald er meyster wirt, so wirbet er umb ein thummberrnpfrunde*¹¹⁹⁾. Der Reformplan Scheles kommt aber, wenn man von der einfachen Prüfungsforderung absieht, hier als Vorlage nicht in Frage¹²⁰⁾.

Auch Bestimmungen der RS über das Siegelwesen will Werner aus der Akzeptionation ableiten¹²¹⁾. Selbstverständlich wäre auch hier ein Einfluß auf die RS möglich, doch muß bemerkt werden, daß die Klagen auf diesem Gebiet sehr weit verbreitet waren und sich überdies bereits Schele mit ähnlichen Fragen beschäftigte¹²²⁾. Außerdem ist der Zusammenhang im Wortlaut zwischen der RS und dem Mainzer Dekret sehr gering. Selbst wenn man die stark verändernde Methode der RS in Betracht zieht, ist diese Stelle als Kriterium nicht verwendbar.

Abgesehen von den Abschnitten, auf die schon Werner verwies, gibt es aber eine Reihe weiterer Parallelen. Beide Werke enthalten, wie auch der Plan Scheles¹²³⁾, Bestimmungen über die Provinzialsynoden, die einmal im Jahr stattfinden sollen¹²⁴⁾. Beide erlassen im Anschluß daran allgemein gehaltene Verordnungen: *Postea legantur statuta pro-*

¹¹⁸⁾ N fol. 34r, dazu Beer, RS S. 48.

¹¹⁹⁾ N fol. 34v. Dieser letzte Satz wird in N fol. 39r (Beer, RS S. 65) wiederholt.

¹²⁰⁾ Conc. Bas. 8, 122.

¹²¹⁾ Werner, RS S. 84, dazu Beer, RS S. 31 und 129.

¹²²⁾ Conc. Bas. 8, 115 ff.

¹²³⁾ Conc. Bas. 8, 120 f.

¹²⁴⁾ Beer, RS S. 52 f.; Koch S. 120 ff.; an diesen beiden Stellen gibt es mehrere Berührungen.

vincialia et synodalia, et inter alia aliquis compendiosus tractatus docens, quomodo sacramenta ministrari debeant, et alia utilia pro instructione sacerdotum, befiehlt die Akzeption¹²⁵⁾; die RS hat hier eine frappierend ähnliche Formulierung: *Ein bischoff soll all jar ein sinodum halten ... und statuten lesen und sye gebieten, zü halten, und in dem sinodo fragen, ob kein mißhellung sey untter den prelaten ..., ein bischoff soll auch dye dechant eygentlich in dem sinodo fragen, wye dye kyrchen geregelt werden und wye es umb dye sacrament stee behutlichenn und ordenlichen ...*¹²⁶⁾. Wenn man die Arbeitsweise des Verfassers der RS in Betracht zieht, dann kann es fast keinen Zweifel geben, daß er hier die Mainzer Akzeption als Vorlage verwendet.

Aber auch an anderen Stellen erinnert dieses Dekret an die RS, so in seiner Sorge um die Einhaltung der Ordensregel¹²⁷⁾, in der Frage der Exkommunikation und des Interdikts¹²⁸⁾ und in den Reformgedanken, die das Kardinalskollegium betreffen¹²⁹⁾.

Wenn man bedenkt, daß die Mainzer Akzeptionurkunde für die RS den jüngsten und wichtigsten Erlaß darstellte, so ist es meines Erachtens höchst wahrscheinlich, daß sich die RS bemühte, auch diese Quelle heranzuziehen. Die vielen Parallelen beider Quellen dürften kaum auf einem Zufall beruhen. Auf Grund dieser Tatsachen neige ich zu der Annahme, daß die RS die Mainzer Akzeptionsurkunde tatsächlich als Vorlage verwendet hat. Allerdings hat sie als Quelle nicht die Bedeutung von Scheles Programm. Insofern muß Joachimsen recht gegeben werden, der sie als entscheidende Vorlage der RS ablehnte¹³⁰⁾.

Schon die bisherige Untersuchung der wichtigsten Vorlagen der RS hat gezeigt, daß diese tatsächlich mit den auf Veranlassung Sigismunds bzw. seines Schwiegersohnes entstandenen Reformprogrammen in engstem Kontakt steht. Der Autor der RS kannte vermutlich den Kreis der

¹²⁵⁾ Koch S. 121.

¹²⁶⁾ N fol. 35v, dazu Beer, RS S. 52 f.

¹²⁷⁾ Koch S. 126 (... *ita ut deinceps in singulis monasteriis iuxta proprias regulas et constitutiones debite regularis vigeat observancia; et precipue, ut tria substantialia professionis vota omnino observentur* ...); N fol. 41r (dazu Beer, RS S. 78): ... *man sol in ir alt angehebt regel anheben und furlegen und sollen dye halten darumb, das der schein des ordens nit verdampft werde ..., das dye monich dye regeln halten, als es auffgesetzt ist* ...

¹²⁸⁾ Koch S. 132, Beer, RS S. 55 ff., 128 ff.

¹²⁹⁾ Koch S. 143, Beer, RS S. 32 ff.

¹³⁰⁾ Joachimsen HJb. 41, 42.

kaiserlichen Reformen, den Lübecker Bischof Schele und dessen Notar, bzw. Sekretär Bracht und den kaiserlichen Protonotar Ebbracht, die als Autoren, bzw. maßgeblich Beteiligte der wichtigsten Quellen der RS genannt werden. Sehr auffallend ist es, daß ihm Scheles Entwurf überhaupt zur Verfügung stand. Der Traktat des Lübecker Bischofs ist nur in einer einzigen Handschrift überliefert, die Cesarini im Besitz hatte, wurde aber, soweit wir wissen, niemals publiziert¹³¹⁾. Es wäre auch gar nicht ausgeschlossen, daß dieser Reformplan ebenso wie der Cesarinis geheim war¹³²⁾; dann müßte aber der Autor der RS dem Hofe Scheles oder des Kaisers angehört haben, nur dann wäre für ihn der Entwurf Scheles erreichbar gewesen. Die Vulgata nennt den Verfasser der RS auch Rat Kaiser Sigismunds¹³³⁾ und der umstrittene Priesterkönig Friedrich soll sich nach Bericht der Urfassung an Sigismunds Hof befunden haben¹³⁴⁾. Schon nach der ersten Sichtung der Vorlagen muß bemerkt werden, daß diese Nachrichten offenbar der Wahrheit sehr nahe kommen; die RS dürfte jedenfalls tatsächlich aus den Kreisen stammen, die für Sigismund die Reformpläne entwickelten.

Eine zweite Quellengruppe wird von jenen Vorlagen gebildet, auf welche die RS selbst Bezug nimmt. Sie gibt an, aus Aristoteles, Augustinus, der Bibel und den Clementinen zu schöpfen. Überdies beruft sie sich auf Verordnungen des Baseler Konzils und Kaiser Sigismunds.

Eine Überprüfung dieser Angaben ergibt jedoch, daß zunächst die angeblich aus Aristoteles entnommene Stelle — sie lautet: *Het der mensch kein gepot von got, dannoch dye natur zeichet, was recht ist*¹³⁵⁾ — gar nicht von dem griechischen Philosophen stammt. Einen ähnlichen Gedanken finden wir beispielsweise auch in der Arenga des Testaments

¹³¹⁾ Conc. Bas. 8, 1 ff. Vgl. dazu auch oben S. 425 Anm. 41.

¹³²⁾ Vgl. oben Anm. 41 und Werner, RS S. XLVII.

¹³³⁾ Die Formulierung der Vulgata (Beer, RS S. 24) ist nachgetragen: *ich Fridrich von Lantnaw, ein diener und knecht der gemainen cristenhait und ratt unsers durchleuchtigen herren, des kaiser ...*; in N wird nur berichtet: *... er ist ein priester, durch den wirt got vil wurcken; er wirt genant Fridrich von Lantnewen; er wirt des reichs zeichen auffsetzen ...* (N fol. 60v, dazu Beer, RS S. 138), ferner: *er soll heysen Fridrich, er soll auch alle reich zü fride bringen ...* (N fol. 62v, Beer, RS S. 143). Die Behauptung, Friedrich sei Rat Sigismunds gewesen, ist also nur in der Vulgata zu finden.

¹³⁴⁾ N fol. 61v: *Wir haben in auch zü Basel gehabt ... Wir haben ym ein kleydt geben.* (Beer, RS S. 141).

¹³⁵⁾ N fol. 28v, Beer, RS S. 21. Bei Aristoteles sind zwar Anklänge zu finden (De coelo α 4, 271 a 33; β 11, 291 b 13; Magna moralia β 7, 1205 b, 35, Stoicorum vet. fragm. III 51, 22 (Arnim) etc.; doch ist der Sinn bei Aristoteles immer ein ganz anderer.

Albrechts II. — *Salomon spricht: es muß nach seinem gotlichen willen und nach lauff der natur seinen gang haben* ¹³⁶⁾ — aber auch dieser Satz ist nicht von Salomon. Es waren im 15. Jahrhundert Sprüche über das Naturrecht im Umlauf, die fälschlich den verschiedensten Autoren zugeschrieben wurden. Von diesen mündlich überlieferten und meistens unverlässlichen Zitaten bezog der Autor der RS vermutlich auch sein Wissen über Aristoteles.

Die RS beruft sich auch zweimal auf Augustinus. Aber der eine Spruch — *Surgunt indocti et rapiunt coelum et docti merguntur in infernum* ¹³⁷⁾ — ist in der Traktatliteratur sehr verbreitet; schon Heinrich von Langenstein hat sich dieses Satzes bei seinen Auseinandersetzungen bedient ¹³⁸⁾; es ist nicht unwahrscheinlich, daß die RS hier aus zweiter Hand zitiert, wie sie es sicherlich auch an anderen Stellen tat ¹³⁹⁾. Das andere Augustinuszitat — *Sunde verunreinigen das ertrich* ¹⁴⁰⁾ — ist auch falsch hergeleitet; dieser Gedanke stammt aus dem Alten Testament ¹⁴¹⁾.

Damit taucht die Frage auf, ob die bereits dargelegte Großzügigkeit in der Verarbeitung der Quellen auch in diesen beiden Fällen als Ursache der Fehler angesprochen werden kann oder ob andere Gründe für die Mängel zu suchen sind. Die Zitate aus Aristoteles und Augustinus fallen aus dem Rahmen; sonst fühlt sich die RS nicht bemüßigt, ihre Vorlagen anzugeben. Nur diese beiden Autoritäten werden genannt. Ferner muß man darauf verweisen, daß die RS keine Aristotelischen oder Augustinischen Gedanken verwertet. Über großes Wissen kann der Verfasser kaum verfügt haben; seine Vorschläge fallen auch, wenn man sie nach der Klarheit der Gedanken bewertet, gegen andere Pläne stark ab. Wir vermissen jede philosophische Schulung. Es haben überhaupt nur ganz wenig Spitzen der Gelehrtenwelt die Probleme tiefer erfaßt, die Masse der Reformer hat grundlegende Ansichten kaum geäußert, sondern sich, wie auch die RS, mit der Aufzählung der

¹³⁶⁾ Nach Or. (Wittingau); vgl. dazu Otto Stowasser, Ulrich von Eizing und das Testament König Albrecht II., Mitt. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Wien 3, 1922. Dort die weitere Literatur. Anklänge an Ps. 74, 16 können allerdings möglich sein.

¹³⁷⁾ Beer, RS S. 21, 135.

¹³⁸⁾ Friedrich W. Oediger, Über die Bildung der Geistlichen im späten Mittelalter (Studien und Texte zur Geistesgeschichte des Mittelalters, hrsg. von J. Koch 2, 1953) S. 13.

¹³⁹⁾ Vgl. S. 441 ff.

¹⁴⁰⁾ N fol. 58r, Beer, RS S. 133.

¹⁴¹⁾ Er kommt mehrmals (so Lev. 18, 15; Jer. 3, 2) vor.

Mängel und Vorschläge für deren Beseitigung begnügt. Das spricht alles dafür, daß der Autor der RS weder die Werke des Aristoteles noch des Augustinus genauer gekannt hat. Dann hat er aber diese Vorlagen nur genannt, um Bildung vorzutäuschen. Nicht Flüchtigkeit, sondern mangelndes Wissen sind die Ursachen der fehlerhaften Zitate. Eine gediegene Schulung, wie es Haller annahm¹⁴²⁾, hat der Verfasser wohl kaum besessen.

Selbst die Bibel, auf die sich der Autor oft beruft, wird schlecht wiedergegeben^{142a)}. Er hat anscheinend nur die Erzählungen und Gleichnisse des Neuen Testaments besser gekannt, denn nur diese werden von der RS in größerem Umfang verwertet¹⁴³⁾. Zwar werden neben diesen ausgedehnten Bibelstellen noch eine ganze Reihe von kurzen lateinischen Zitaten aus der Heiligen Schrift gebracht, doch handelt es sich dabei um Sprüche, die in der Traktatliteratur des 15. Jahrhunderts häufig Verwendung fanden¹⁴⁴⁾, so daß man annehmen kann, daß die RS auch in diesen Fällen aus zweiter Hand schöpfte. Man könnte also vermuten, daß nur die in deutscher Sprache in der RS wiedergegebenen Bibelstellen vom Autor unmittelbar übernommen wurden. Diese Vermutung wird bestärkt, wenn man einen deutschen Bibeltext zum Vergleich heranzieht, den die RS tatsächlich zur Verfügung gehabt haben könnte.

Schon oben wurde die RS mit einer deutschen Übersetzung konfrontiert, die gleichfalls in Basel zur Zeit des Konzils oder bald danach geschaffen wurde. Es handelt sich dabei um die sogenannte Eberler-Bibel, die der Baseler Martin Eberler 1463—64 durch Johann Lichtenstern

¹⁴²⁾ Haller a. a. O. S. 113 f.

^{142a)} Beer, RS S. 41. N fol. 59^v wird Mt. 11, 25 (vgl. Beer, RS S. 5) Mk. zugeschrieben.

¹⁴³⁾ Vgl. S. 421.

¹⁴⁴⁾ *Wir geen als dye schoff on den hirten* (N fol. 24^r; Beer, RS S. 1; Mk. 6, 34; Mt. 9, 36) taucht auf im Deutschenspiegel (MG. Font. iur. Germ. ant. 1930) S. 81; vgl. dazu Koehne NA. 31, 225. *Vater, ich offen dir, das du dye weyßheyt der werlt verporgen hast dem grossen und hast dye geoffent den kleinen* (N fol. 25^r; Beer, RS S. 5; Mt. 11, 25) oft gebraucht, vgl. Werner, RS S. 12, Anm. 3 und bei Joh. Nider, Formicarius (imp. Sorg, 1483) cap. 8. *Gratis accepistis, gratis date* (Beer, RS S. 8), oft verwendet, vgl. A. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter (1902) S. 295; Werner, RS. S. 4, Anm. 1, H. Heimpel, Dietrich von Niem (Westfälische Biographien, Band 2, 1932) S. 61; Beer MIOG. Ergbd. 12, 604. Für die meisten Zitate sind ohne Schwierigkeiten zahlreiche Verwendungen bei anderen Autoren des 15. Jahrhunderts nachweisbar.

schreiben ließ ¹⁴⁵⁾. Es ist anzunehmen, daß dieser Text auf einer früher in Basel entstandenen Verdeutschung fußt. Wenn man den Text der RS und den der Eberler-Bibel nebeneinanderstellt und zum Vergleich die etwa im gleichen Raum fast zur gleichen Zeit entstandene Menteler-Bibel heranzieht ¹⁴⁶⁾, sind die Übereinstimmungen der RS mit der Eberler-Bibel auffallend. Der Satz *primum dicite* wird von der RS mit *so sollt yr sprechen von erst*, von der Eberler-Bibel mit *so sollent ir des ersten sprechen* ¹⁴⁷⁾, von der Menteler-Bibel dagegen besser mit *sprecht zu dem ersten* ¹⁴⁸⁾ wiedergegeben. Unter diesen Umständen können wir aber enge Zusammenhänge zwischen der RS und der Baseler Bibel annehmen. Da eine direkte Beeinflussung des einen Werkes durch das andere unwahrscheinlich ist, der Autor der RS als Bibelübersetzer größeren Stiles auch nicht in Frage kommt — in diesem Falle wäre doch in der RS ein gediegeneres Wissen um die Bibel festzustellen — muß angenommen werden, daß die RS und die Baseler Bibelübersetzung die gleiche Vorlage benützten. Die RS bezog also wahrscheinlich ihre Kenntnisse von der Heiligen Schrift weitgehend aus einer in Basel vorhandenen deutschen Übersetzung.

Auch auf die Clementinen beruft sich die RS ¹⁴⁹⁾, doch hat die Vorlage auch hier nicht den Wortlaut, der ihr von der RS zugeschrieben wird ¹⁵⁰⁾. Man könnte zwar abermals an eine sehr freie Interpretation denken, doch lösen sich alle Schwierigkeiten, wenn man an ein Zitieren aus zweiter Hand denkt. Das wäre sehr gut möglich, da die behandelte

¹⁴⁵⁾ H. Vollmer, Neue Beiträge zur Geschichte der deutschen Bibel im Mittelalter (Bibel und deutsche Kultur 8, 1938) S. 76.

¹⁴⁶⁾ W. Kurrelmeyer, Die erste deutsche Bibel (Bibliothek des Litterar. Ver. in Stuttgart 234, 1904); dazu G. Eis, Frühneuhochdeutsche Bibelübersetzungen (1949) S. 33 ff. Vgl. dazu Koller, MIOG. 60, 153 f.

¹⁴⁷⁾ Vgl. oben S. 420.

¹⁴⁸⁾ Kurrelmeyer a. a. O. S. 250; *requiescet* wird von der RS und der Eberler-Bibel mit *bleybet*, in der Menteler-Bibel genauer mit *rüet* wiedergegeben; vgl. oben S. 420 f. und Kurrelmeyer a. a. O.

¹⁴⁹⁾ Beer, RS S. 8.

¹⁵⁰⁾ N fol. 25^v hat den Text: *nichts get von hoff umbsunst und sein gegangen auß der ordenung, dye so erlich gemacht und bestetiget solt sein und was, als man es in Clementini woll findet*. Beer glaubt, daß hier lib. 3, tit. 2 gemeint ist. Dort fehlt allerdings eine Bestimmung, die die päpstliche Kanzlei betrifft; die Clementinen sprechen hier ganz allgemein von der Pfründenvergebung. Bei dem unklaren Wortlaut der RS ist es auch möglich, daß lib. 5, tit. 7 (*De privilegiis et excessibus privilegiatorum*) oder tit. 8 und 9 (*De poenis, De poenitentiis et remissionibus*) gemeint ist. Ein gutes Wissen um die Clementinen kann jedenfalls aus diesem Zitat nicht mit Sicherheit erschlossen werden.

Frage — es geht um die Unzulänglichkeit der päpstlichen Verwaltung und Kanzlei — im 15. Jahrhundert sehr oft, bisweilen mit dem Hinweis auf die Clementinen diskutiert wurde¹⁵¹⁾.

Zweimal beruft sich die RS ganz allgemein auf Verordnungen¹⁵²⁾. Beer glaubt, daß auch hier auf die Clementinen hingewiesen wird. Die Zusammenhänge sind allerdings sehr gering; es sind nur gedankliche, dagegen keine sprachlichen Übereinstimmungen feststellbar. Es gibt zwar Themen, die sowohl in der RS als auch in der Rechtssammlung zu finden sind (Kleidervorschriften, Verordnungen über Zins und den Verkauf von Kirchengut, Begräbnisvorschriften¹⁵³⁾), doch weichen beide Quellen in den Details so stark voneinander ab, daß ein Einfluß der Clementinen auf die RS kaum beweisbar ist. Auf Grund dieser Tatsachen könnte man vermuten, daß der Verfasser diese Sammlung nur mittelbar kannte und sich nur wegen ihrer Autorität auf sie beruft. Die anderen Teile des Corpus iuris canonici sind der RS anscheinend unbekannt.

Mehrmals zitiert die RS Verordnungen des Baseler Konzils. In diesen Fällen stimmen die Angaben¹⁵⁴⁾. Daß der Verfasser der RS die Kirchenversammlung persönlich besucht hat, dürfte wohl auch feststehen¹⁵⁵⁾. Eine andere Stelle — die Erwähnung des Versuches, 1440 ein Jubeljahr in Rom zu feiern — zeigt den Autor ebenfalls als Kenner der Verhandlungen des Baseler Konzils¹⁵⁶⁾.

Gekannt hat die RS auch die Pläne und Absichten Kaiser Sigismunds und beruft sich auch oft auf diesen¹⁵⁷⁾. Man ist sich noch nicht einig

¹⁵¹⁾ Finke, Acta 2, 648; Conc. Bas. 8, 42.

¹⁵²⁾ Beer, RS S. 79 und 94.

¹⁵³⁾ Lib. 2, tit. 8 (Beer, RS S. 57, 65, 83; vgl. auch oben Anm. 92); lib. 3, tit. 12 (Beer, RS S. 62 ff.); lib. 3, tit. 7 (Beer, RS S. 39, 60, 79 und 87).

¹⁵⁴⁾ Beer, RS S. 53, dazu auch Bartoš a. a. O. S. 122. Der Autor der RS hat auch eine Reihe von Geschehnissen vom Baseler Konzil berichtet. Diese Angaben sind allerdings nicht immer kritiklos hinzunehmen. Die Erzählung vom Streit des kleinen Priesters (Beer, RS S. 40) ist ein Einschub von G, er fehlt in P fol. 17^v und in allen anderen Fassungen. Die Erzählung vom Türkengespräch erinnert an die Ritterlegenden bzw. die zum Typus werdenden „Rittergespräche“ und die Erwähnung Herzog Friedrichs — es wird in anderem Zusammenhang darauf zurückgekommen werden — dürfte ein Einschub von g sein.

¹⁵⁵⁾ Zuletzt Beer MIOG. 59, 74 ff. und Bartoš a. a. O. S. 121 ff.

¹⁵⁶⁾ Koller MIOG. 60, 153. Bartoš hat versucht, gegen diese Interpretation a. a. O. S. 114 Anm. 9 Einwände zu erheben, doch scheint er mich nicht richtig verstanden zu haben.

¹⁵⁷⁾ Beer, RS S. 1, 22, 24, 29 etc.

darüber, wie weit die RS den Wünschen des Luxemburgers tatsächlich entspricht. Wichtig ist vor allem der Hinweis der RS, der Kaiser habe den Reichsstädten das Recht erteilt, Bürger aufzunehmen. Beer bezog diese Nachricht auf das Pfahlbürgergesetz Sigismunds¹⁵⁸⁾. Gerade diese Stelle war aber die Ursache, den Zusammenhang der RS mit den tatsächlichen Plänen des letzten Luxemburgers zu leugnen, denn die, wie man meinte, hier zitierte Urkunde von 1431 verbietet die Aufnahme von Bürgern, enthielt also gerade die gegenteiligen Bestimmungen. Wenn man aber die Frage der Einstellung Sigismunds aufrollt und das Problem genau klärt, ergibt sich folgender Sachverhalt:

Die Urkunden des Kaisers zeigen zunächst, daß man in den ersten Jahren nach der Publikation dieses Gesetzes bestrebt war, dessen Durchführung zu erreichen. Zwischen 1431 und 1434 wird die Einhaltung des Erlasses mehrmals verlangt¹⁵⁹⁾; im gleichen Zeitraum werden auch Privilegien erteilt, die sich zwar auf das Pfahlbürgergesetz nicht direkt berufen, wohl aber inhaltlich mit dessen Tendenz übereinstimmen¹⁶⁰⁾. Bereits 1434 wird aber eine Urkunde gegeben, die dem kaiserlichen Erlaß von 1431 widerspricht¹⁶¹⁾, und 1436 erhält Konstanz ein Privileg, das die Gültigkeit des Pfahlbürgergesetzes von 1431 für diese Stadt ausdrücklich widerruft¹⁶²⁾. Nach 1435 ist keine Urkunde Sigismunds vorhanden, die inhaltlich mit dem Gesetz von 1431 übereinstimmt¹⁶³⁾.

Dieser Umschwung der kaiserlichen Politik könnte einfach so erklärt werden, daß das Pfahlbürgergesetz nicht der Initiative Sigismunds seine Entstehung verdankt, sondern diesem von den Fürsten abgerungen wurde. Sobald ein längerer Zeitraum verstrichen war, hat der Luxemburger versucht, sich von der Fessel dieses Erlasses zu befreien. Manches spricht für diese Annahme. So war der Kaiser vor seiner Krönung in Rom genötigt, mehr Rücksicht zu nehmen; er befand sich damals wohl in einer Zwangslage, in der er vielleicht zur Veröffentlichung der Ur-

¹⁵⁸⁾ Beer, RS S. 135, dazu Beer, MIOG. 59, 88. Vgl. auch Reichstagsakten 9, 565 ff. und W. Altman n, Die Urkunden Kaiser Sigmunds (1410—1437), Band 1 und 2 (Regesta imperii XI, 1896—1900) n. 8388.

¹⁵⁹⁾ Altman n n. 8888, 8889, 10640.

¹⁶⁰⁾ Altman n n. 9940, 10006, 10662, 10840.

¹⁶¹⁾ Altman n n. 10528.

¹⁶²⁾ Altman n n. 11250.

¹⁶³⁾ Die Entscheidung Altman n n. 11337, die wieder im Sinne des Pfahlbürgergesetzes getroffen wird, ist wohl zu stark durch den hier bereinigten Streit bestimmt, als daß man von einer allgemeinen Gültigkeit des Pfahlbürgergesetzes sprechen könnte.

kunde seine Zustimmung geben mußte. In diesem Falle wäre die kaiserliche Politik praktisch immer gleich gewesen, sie war nur in den Jahren vor der Kaiserkrönung durch die Einflüsse gehemmt oder sogar lahmgelegt. Es wäre aber auch nicht ausgeschlossen, daß der Kaiser selbst seine Einstellung geändert hat. Für diese Annahme spricht auch der grundlegende Personalwechsel, den der Luxemburger 1433/34 in seiner Kanzlei durchführte ¹⁶⁴). Zu diesem Zeitpunkt wurden die geistlichen Kanzleibeamten durch weltliche ersetzt, wobei Schlick ¹⁶⁵) und neben ihm Marquard Brisacher, der als Referent der städtischen Belange genannt werden kann ¹⁶⁶), immer mehr in Erscheinung traten. Diese Entwicklung wurde von den Fürsten heftigst bekämpft. Der Tod Albrechts II. und die Wahl Friedrichs III. boten dann tatsächlich die Möglichkeit, die Entfernung der unbequemen Kanzleibeamten, namentlich Schlicks und Brisachers ¹⁶⁷), durchzusetzen. In der Periode der sichtlichen Bestrebungen Sigismunds, Entscheidungen zugunsten der Städte zu fällen, waren aber die genannten Beamten hervorragend tätig. Konstanz, das sogar offiziell gegen die früheren Gesetze begünstigt wird ¹⁶⁸), ist aber außerdem die Heimatstadt Brisachers ¹⁶⁹).

Damit ist wieder ein sichtlicher Zusammenhang gegeben. Der Kaiser hat, vielleicht unter dem Einfluß seiner bürgerlichen Ratgeber, in den letzten Jahren seiner Regierungszeit eine städtefreundliche Politik betrieben. Wenn also die RS für die Städte Partei ergreift und sich dabei auf Sigismund beruft, entspricht das dessen Plänen. Das Pfahlbürgergesetz ist in den späteren dreißiger Jahren offenbar nicht mehr in Kraft gewesen. Auch unter Albrecht II. ist seine Durchführung nicht mehr

¹⁶⁴) Dirk G. Noordijk, Untersuchungen auf dem Gebiete der kaiserlichen Kanzleisprache im XV. Jahrhundert (1925) S. 25.

¹⁶⁵) Zuletzt A. Zechel, Studien über Kaspar Schlick (Quellen und Forsch. aus dem Gebiete der Geschichte 15, 1939). Zechel entscheidet in dieser Arbeit über die sogenannten Schlickschen Fälschungen den Streit derart, daß er alle strittigen Stücke für echt erklärt. Dann hätte der Kanzler einen langsamen Aufstieg genommen, dessen Beginn bereits in die Anfänge der Regierungszeit des Kaisers zu setzen wäre. Ich möchte mich den Ausführungen Zechels nicht ohne Vorbehalt anschließen, sondern glaube vielmehr, daß sich Schlick doch Verfehlungen zu Schulden kommen ließ und daß manches unwahr ist, was in den Urkunden geschrieben wurde; vgl. Koller, Reichsregister S. 7 ff., 92 f., 285 f. Es scheint, daß Schlick nach anfangs recht unbedeutender Tätigkeit um 1433 plötzlich und rasch emporstieg.

¹⁶⁶) Koller a. a. O. S. 3 und 22.

¹⁶⁷) Genzsch a. a. O. und Koller a. a. O. S. 22 ff.

¹⁶⁸) Vgl. oben Anm. 162.

¹⁶⁹) Noordijk a. a. O. S. 25 und Koller a. a. O. S. 7 ff.

angestrebt worden. Der Habsburger hat Entscheidungen getroffen, die zwar einen Kompromiß darstellen, vom Pfahlbürgergesetz aber eindeutig abrücken¹⁷⁰). Die Mitteilung der RS, Sigismund habe die Aufnahme der Bürger gestattet, widerspricht also nicht den Gegebenheiten von 1439.

Die RS redet auch von Verpflichtungen der Ritter¹⁷¹). Es wäre möglich, daß der Verfasser der RS dabei an das Privileg Sigismunds für die deutsche Ritterschaft denkt¹⁷²).

Daß die Ablehnung des Zölibats, die von der RS offenbar aus Scheles Reformplan entnommen wurde¹⁷³), auf Sigismund zurückgehen dürfte, ist schon lange bekannt und wurde bereits von Haller betont¹⁷⁴).

Weigel wies auch darauf hin, daß der revolutionäre Ton, den die RS anspricht, gleichfalls auf Sigismund zurückgeführt werden kann, da Gregor Heimbürg umwälzende Maßnahmen in kaiserlichem Auftrag androhte¹⁷⁵). Revolutionär waren auch die Entscheidungen, die Sigismund im Toggenburgschen Erbfolgestreit traf¹⁷⁶), und die Ansichten, die Albrecht II. wohl unter dem Einfluß der Ratgeber Sigismunds vertrat¹⁷⁷). Die Tendenz der beiden Herrscher ging dahin, die Zentralgewalt mit allen Mitteln zu stärken, wobei man nicht davor zurückschreckte, die altgewohnten Bräuche zu übergehen. Gerade hierin treffen sich aber diese Maßnahmen mit den Forderungen der RS.

¹⁷⁰) Koller a. a. O. S. 196.

¹⁷¹) N fol. 48v: ... *woll ist er edel, der leybe und gut strecket zu einer rechten ordenung; es ist dye ritterschafft und dye reichstet sunderlich hirzū verbunden, als ich euch sage*; vgl. dazu Beer, RS S. 108.

¹⁷²) Reichstagsakten 8, 219 ff.; Altmann n. 5146.

¹⁷³) Vgl. oben S. 431 f.

¹⁷⁴) Haller a. a. O. S. 115.

¹⁷⁵) Weigel a. a. O. S. 143.

¹⁷⁶) Sigismund nahm sich das Recht heraus, die Herrschaft Toggenburg über die berechtigten Ansprüche der Erben hinweg seinem Kanzler Schlick zu verleihen (vgl. dazu Zechel a. a. O. S. 295). Allerdings war es nicht möglich, diese Belehnung tatsächlich durchzuführen. Albrecht bereinigte den so entstandenen Rechtsstreit (Koller, Reichsregister S. 222 f.). Die Urkunde für Schlick wurde wegen ihres auffallenden Inhaltes von der modernen Forschung lange Zeit für eine Fälschung gehalten (Altmann n. 12059 und M. Dvováková, Die Fälschungen des Reichskanzlers Kaspar Schlick, MIOG. 22, 1901, 86).

¹⁷⁷) Koller a. a. O. S. 9; eine gründliche Untersuchung der Politik des Habsburgers würde eine Reihe von Fakten zu Tage fördern, aus denen ersichtlich ist, daß dieser Herrscher offenbar neue Wege beschreiten wollte. Er steht darin im schroffen Gegensatz zu seinem Nachfolger Friedrich III.

Die angeblichen entscheidenden Widersprüche zwischen der RS und den Handlungen des letzten Luxemburgers sind also recht leicht aufzuklären. Die RS hat sich offenbar tatsächlich bemüht, in den Grundzügen die Pläne des Kaisers, die wohl auch Albrecht II. weiterführte, aufzuzeichnen und in ihrer Gesamtheit zu publizieren.

Wenn wir aber die Reformen, wie sie unter Sigismund und auch unter Albrecht II. festgelegt wurden, mit der RS vergleichen, fällt folgendes sofort auf: Alle jene kaiserlichen Reformen, die für den Südwesten des Reiches wichtig waren — Wahrung des Friedens, Münzreform, Zollreform — sind auch in der RS anzutreffen. Hingegen finden die Gebrechen, die im Nordwesten des Reiches vorhanden waren, in der RS keinen Niederschlag. So mußte sich der Luxemburger und auch Albrecht II. mit den Übergriffen der Feme stark beschäftigen¹⁷⁸⁾, die RS übergeht jedoch dieses Problem vollkommen. Der Kreuzzugsgedanke, den Sigismund in seiner Jugend sicher vertrat und den weder er noch sein Nachfolger wohl kaum jemals aufgegeben haben, wird von der RS bekämpft¹⁷⁹⁾. Die RS wandelt offensichtlich die kaiserlichen Pläne im Sinne lokaler Interessen ab. Diese Tendenz war aber auch bei der Übernahme des Entwurfs Scheles durch die RS feststellbar, wo ebenfalls eine Verengung des Horizontes auf den lokalen Bereich zu finden war¹⁸⁰⁾.

Im Ganzen läßt sich sagen, daß die von der RS angeführten Quellen — mit Ausnahme von Aristoteles und Augustinus — wirklich zur Verfügung standen, wenn auch damit gerechnet werden muß, daß der Verfasser viel aus zweiter Hand und aus dem Gedächtnis zitierte.

Zuletzt bleibt uns noch übrig, jene Vorlagen auszuforschen, die von der RS zwar benützt, aber nicht erwähnt wurden. Ohne genauen Hinweis werden „Chroniken“ und „Martyrologien“ genannt¹⁸¹⁾. Diese Chroniken wurden immer wieder gesucht. Allerdings hat man sich bei diesen Nachforschungen etwas zu sehr von modernen Vorstellungen leiten lassen, als man ausschließlich historiographische Quellen in Betracht zog. Im Spätmittelalter waren jedoch die erwähnten Ausdrücke für einen wesentlich größeren Quellenbereich üblich. Pierre Dubois bezeichnet beispielsweise die Papstregister, Dietrich von Niem den De-

¹⁷⁸⁾ Th. Lindner, Die Veme (1888) S. 230 ff.; auch die Reformpläne Albrechts (Reichstagsakten 13, 450, 458, 461 etc.) mußten sich mit diesen Fragen auseinandersetzen.

¹⁷⁹⁾ Beer, RS S. 12, 17, 23 und 68. Vgl. dazu A. Waas, Geschichte der Kreuzzüge 1 (1956) S. 321 f.

¹⁸⁰⁾ Vgl. S. 433.

¹⁸¹⁾ Beer, RS S. 27, 109 und 112; vgl. dazu auch S. 423 u. 452 f.

ensor pacis des Marsilius von Padua als „Chronik“¹⁸²⁾. Nichtsdestoweniger kann man aber auch historiographische Quellen im Bereich der Vorlagen der RS annehmen, und so hat man wohl mit Recht diese auch wiederholt gesucht. Beer vermutet zuletzt, daß Vinzenz von Beauvais gemeint sei¹⁸³⁾. Bei diesem finden wir in der Tat viele der Berichte, die auch in der RS auftauchen, wie die Legende von Konstantin und Silvester, die Erzählung von Josaphat und Barlaam und die von Melchisedech¹⁸⁴⁾. Zwei dieser Geschichten wird die RS aber eher, wenn nicht überhaupt durch mündliche Tradition, auf anderem Wege erfahren haben¹⁸⁵⁾. So kommt den Berührungspunkten kaum so viel Gewicht zu, daß sie beweiskräftig wären; es gelang auch nicht, die Zahl der Parallelen zu vermehren. Die Chronik des Vinzenz kann als Vorlage nicht erwiesen werden; ich glaube eher, daß die RS dieses Werk trotz seiner starken Verbreitung nicht gekannt hat.

In zweiter Linie dachte man schon immer an die Chronik des Jakob Twinger von Königshofen, die wichtigste historiographische Quelle dieser Epoche im deutschen Südwesten; Boehm und ihm folgend Bezold glaubten Zusammenhänge erkennen zu können¹⁸⁶⁾, Koehne widersprach dieser Ansicht¹⁸⁷⁾. Unklar ist die Haltung Beers; er verweist in drei Fällen auf Twinger, ohne sich für eine Abhängigkeit eindeutig zu entscheiden¹⁸⁸⁾. Nach Boehm hängt die RS an fünf Punkten von der Chronik Jakobs ab: in den „Meerfahrt“-Stellen, in der Erzählung von der Gründung Triers, in dem Bericht vom Priesterkönig Johannes, im Abschnitt über die Einführung des Zölibats durch Papst Kalixt und in der Wiedergabe der Konstantinischen Schenkung. Alle fünf Punkte hat Koehne widerlegt: Der Bericht vom Priesterkönig findet sich so häufig, daß er auch aus anderen Vorlagen geschöpft sein könnte; die Konstantinische Schenkung wird auch von anderen Quellen verwertet, die der RS

¹⁸²⁾ De recuperatione Terre Sancte p. Pierre Dubois, pub. p. Ch.-V. Langlois (Collection de Textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire 9, 1891) 12. Dietrich von Niem, Dialog über Union und Reform der Kirche 1410, hg. v. H. Heimpel (Quellen zur Geistesgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 3, 1933) 21.

¹⁸³⁾ Beer, RS S. 20, 108.

¹⁸⁴⁾ Vgl. dazu Beer, RS S. 123; Vincentii ... Bellovacensis, Speculum historiale (Duaci 1624) c. 38 ff., 520 ff., 578 ff.

¹⁸⁵⁾ Vgl. S. 423 und 451.

¹⁸⁶⁾ W. Boehm, Reformation des K. Sigmund S. 136 ff.; dazu F. v. Bezold GGA. (1876) S. 1226.

¹⁸⁷⁾ Koehne NA. 23, 733 ff.

¹⁸⁸⁾ Beer, RS S. 20, 123, 136.

sicherlich zur Verfügung standen¹⁸⁹⁾. Auch die Themen der Gründung Triers und der Meerfahrten sind überaus häufig¹⁹⁰⁾ und müssen nicht aus Jakobs Chronik stammen. Die Erzählung von Kalixt und der Einführung des Zölibats wird dagegen bei Twinger und der RS in verschiedener Form berichtet, so daß die RS unmöglich hier diesen Chronisten zur Vorlage haben kann¹⁹¹⁾. Wenn man auch den meisten Einwänden Koehnes vollkommen Recht geben muß, mit dem letzten irrte er. Man muß in diesem Fall die überaus verstrickten Irrwege der Forschung aufdecken.

Die Lehre, daß Papst Kalixt den Zölibat eingeführt haben sollte, stammt aus dem *Decretum Gratiani*. Es wird hier allerdings nicht genau gesagt, ob der erste oder zweite Papst dieses Namens gemeint sei; Gratians Vorlage ist eine Bestimmung, die auf den mittelalterlichen Kirchenfürsten zurückgeht. Dieses Wissen ging aber verloren. Spätere Autoren wußten nicht mehr genau, welcher der beiden Päpste die Ehelosigkeit der Priester als erster verlangt hat^{191 a)}. Aus dem *Decretum* schöpfte eine recht umfangreiche Spruchliteratur — meist spöttische Scholarenverse — die jedoch gleichfalls den Papst ungenau bezeichnet. Diese Verse wurden der Forschung — Theiner, Lea und Hinschius — neben dem unklaren *Decretum* zuerst bekannt. Da Kalixt II. zum Zölibat Verordnungen erlassen hatte, glaubte man hierin die Ursache der spätmittelalterlichen Lehre zu sehen und identifizierte diesen Papst mit dem von den bis dahin bekannten Quellen ungenau angegebenen Verfechter der Ehelosigkeit der Priester¹⁹²⁾. Die erste Stelle, die bekannt wurde und die eindeutig den Papst nennt, war bei Twinger zu finden, der aber klar Kalixt I. als Begründer des Eheverbotes bezeichnet¹⁹³⁾. Dieser war also nach einer im 15. Jahrhundert verbreiteten

¹⁸⁹⁾ Vgl. S. 423.

¹⁹⁰⁾ Jacob Grimm u. Wilhelm Grimm, *Deutsches Wörterbuch* 6 (1885) Sp. 1848 f. und W. Stammer, *Die deutsche Literatur des Mittelalters. Verfasserlexikon* 1 (1933) Sp. 675 ff.; dazu Koehne a. a. O. S. 736 und MG, *Deutsche Chroniken* 6, 5.

¹⁹¹⁾ Koehne NA. 23, 736.

^{191a)} *Corpus iuris canonici*, instr. Ae. Friedberg 1 (Neudruck 1955) col. XXVI, 100 (Dist. XXVII, c. 8).

¹⁹²⁾ P. Hinschius, *System des katholischen Kirchenrechtes* 1 (1869) S. 154, Anm. 6, dort weitere Literatur. Theiner, Lea und Hinschius kannten nur Belegstellen, vor allem Vagantenlieder, die den Papstnamen ohne Zählung nannten.

¹⁹³⁾ Chronik des Jacob Twinger von Königshofen (= C. Hegel, *Die Chroniken der deutschen Städte vom 14. bis ins 16. Jahrhundert*, Band 8 und 9, 1870—1871) S. 513.

Ansicht der Schöpfer des Zölibats. Nun hätte man Theiner und Hirschius in diesem Punkte verbessern können, aber der Fehler hatte sich bereits in die Literatur eingeschlichen und war nicht mehr auszumerzen. Boehm übersah die genannten Werke und ist der Frage auf diese Weise ausgewichen¹⁹⁴). Koehne aber übernahm den alten Irrtum, obwohl er bereits die Fassung K der RS kannte, die ausdrücklich vom heiligen, also vom ersten Kalixt spricht, denn der zweite Papst dieses Namens wurde niemals als Heiliger verehrt¹⁹⁵). Auch dieses Kriterium entging Koehne, vielmehr verstieg er sich zur Behauptung, die RS könne nicht aus Twinger schöpfen, da sie den Zölibat von Kalixt II. (!), der Chronist dagegen von Kalixt I. ableite¹⁹⁶). Beer hat den Fehler gleichfalls nicht bemerkt und beibehalten¹⁹⁷).

Da die Ansicht, daß Kalixt I. den Zölibat einführte, nicht sehr stark verbreitet war, die Chronik Twingers aber dem Verfasser der RS am ehesten zur Verfügung gestanden sein könnte, ist es sehr gut möglich, daß die RS entgegen der Ansicht Koehnes in diesem Abschnitt von dem genannten Chronisten abhängig ist. Es gibt aber noch andere Stellen, die in beiden Quellen recht ähnlich sind. So schreibt Twinger: *Es ist zu wissende, das dirre bobest und alle die bebeste von sant Peter untz her uf dise zit, das Silvester bobest wart, sint alle gemartelt worden*¹⁹⁸). Diesen Gedanken finden wir mit ähnlichen Worten auch in der RS ausgedrückt: *Also stundt manig jare der hoff in der ordenung sant Peters; sye worden alle heylig, sye layden marter und manig durchechtigung ... bis das Constantinus kayser wart*¹⁹⁹) ..., *den da sant Silvester der babsi rein machet und tauffet*²⁰⁰). Beide Quellen berichten auch vom Verbot der Beginen, doch führt der Chronist dieses auf Johann XXII., die RS dagegen auf ein Konzil zurück²⁰¹). Boehms Ansicht, daß die RS Twingers Werk kannte, hat somit sicherlich mehr Berechtigung als Koehnes Widerspruch, der, wie gezeigt, zum Teil auf falschen Voraussetzungen

¹⁹⁴) Boehm a. a. O. S. 140 f.

¹⁹⁵) Beer, RS S. 56; K hat Koehne NA. 27, 251 ff. ausführlich behandelt.

¹⁹⁶) Koehne NA. 23, 738, Anm. 5; Koehne kannte vielleicht K noch nicht, als der den Artikel für NA. 23 schrieb, aber er hat seinen Fehler nie berichtigt.

¹⁹⁷) Beer, RS S. 56.

¹⁹⁸) Twinger S. 517 f.

¹⁹⁹) *kayser wart* fehlt N.

²⁰⁰) N fol. 30r, dazu Beer, RS S. 27.

²⁰¹) Twinger S. 583; Beer, RS S. 94.

aufbaut. Allerdings muß erwähnt werden, daß beide Quellen auch bisweilen nicht der gleichen Meinung sind. So führt die RS den Ritterstand auf Ninus, bzw. den Kaiser Konstantin zurück²⁰²), Twinger dagegen²⁰³) in Anlehnung an Isidor von Sevilla auf Romulus²⁰⁴). Beide Quellen berichten auch vom Untergang des Templerordens, doch erzählt die RS von gelben und goldenen Kreuzen²⁰⁵), während Twinger von roten Kreuzen spricht²⁰⁶). Bei der Arbeitsweise der RS sind aber diese Widersprüche kein Beweis dafür, daß der Chronist nicht ausgeschöpft wurde. Die Verwendung dieser Chronik durch die RS ist also, wenn auch nicht eindeutig beweisbar, so doch möglich und nicht unwahrscheinlich.

Ein weiteres chronikalisches Werk, das von der RS wohl verwendet wurde, die *Historia scholastica* des Petrus Comestor, ist bis jetzt von der Forschung nicht genannt worden. Die RS bringt in ihrem zweiten Teil folgende Stelle: *Nemet war: Melchisedech wart konig zü Iherusalem gesetzt und gesalbet und was priester, der gots oppher hielt in prot und wein sacramentlich; es was got lieb; er bauet dye grossen stat Salemm, dye nant er also, er teylt den namen Iherusalem und nant sye Salem; do tet im got vil kunt; im wart von got gekondet und zü wissen gethon, das regiren in ordenung deß himels ierachien, das alweg vor funffzig jaren zü funffzig jaren einen newen anfang hetten in yrem regiren und ordenung, als sy von erst schuff got; das wart im darumb kunt und wissen, als alle geschopphe im himel einen anfang haben zü einer newung, also gab got dem konig zü einer merckunde, daz got dye-selbie merckunde gehabt will han uff ertrich, das uff dem funffzigstem jare alle dinck sich auch neweten auff dem ertrich als in dem himel, und ordinirt der hochwirdige konig und priester Melchisedech, wann das funffzig jar keme, das sich alle ding newe machen*²⁰⁷).

In erster Linie müßte hier an die Bibel als Vorlage gedacht werden, doch scheidet diese aus, da dort nicht Melchisedech, sondern Moses den fünfzigjährigen Zyklus des Jubeljahres verkündet²⁰⁸). Dagegen wird

²⁰²) Beer, RS S. 108 f., 122.

²⁰³) Twinger S. 319.

²⁰⁴) Etym., Migne PL. 82, 345. — Isidorii Hisp. ep. Etym. sive Or. lib. XX, rec. W. M. Lindsay (Script. classic. bibliotheca Oxoniensis) lib. 9, 3, 32.

²⁰⁵) Beer, RS S. 69.

²⁰⁶) Twinger S. 581.

²⁰⁷) N fol. 47v—48r; vgl. dazu Beer, RS S. 107 f.

²⁰⁸) Lev. 25, 10—11.

nützt wurde; es besteht überdies die Möglichkeit, daß die RS aus der mündlichen Überlieferung schöpft.

Erwähnt werden müssen noch Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds²¹⁹⁾, die Werner als Vorlage der RS annahm. Dieser verweist darauf, daß sowohl die RS als auch die Biographie des Luxemburgers über das Almosenwesen Klagen erheben²²⁰⁾ und glaubt sogar, wörtliche Übereinstimmung zwischen den beiden Quellen nachweisen zu können. So bringt die RS folgenden Text: *Man soll auch gedendenken, das kein cardinal von keinem orden gesetzt werde, wann sicher, das hat den grossen schaden brocht, als es woll offenbar ist*²²¹⁾. Windecke vertritt die Meinung: ... *danne die almüsen doten den grösten schaden und machten den grösten krieg in allen Dútschen landen*²²²⁾. Die Gegenüberstellung der beiden Texte zeigt aber, daß praktisch nur die Wörter *grösten schaden* in beiden Quellen gleich sind. Das ist zu wenig, um eine Abhängigkeit glaubwürdig zu machen. Es können zwar noch inhaltliche Parallelen aufgezählt werden — Windecke berichtet wie die RS von der Gründung Triers, erzählt aber nichts von Ninus²²³⁾, und kritisiert den Klerus²²⁴⁾ — aber auch das reicht nicht aus, um die Ansicht Werners, die RS schöpfe aus den Denkwürdigkeiten, zu unterstützen, zumal mit der Aufzählung dieser wenigen Punkte die Zusammenhänge erschöpft sind. Es ist überdies zu bedenken, daß Windeckes Werk der RS kaum zur Verfügung gestanden haben kann, denn es wurde erst Ende 1438 fertiggestellt, dann aber mehrmals überarbeitet und wohl erst einige Jahre später der Öffentlichkeit übergeben²²⁵⁾. Aus diesen Gründen ist die Meinung Werners, die RS habe diese Biographie verwendet, wohl als irrig abzulehnen.

Die RS hat also an historiographischen Quellen wahrscheinlich Petrus Comestor, wohl auch Twinger von Königshofen und unter Umständen Paulus Orosius und Vinzenz von Beauvais unmittelbar oder mittelbar gekannt. Keine Abhängigkeit kann von einer verschollenen Chronik und von Windecke vermutet werden.

²¹⁹⁾ W. Altman n, Eberhart Windeckes Denkwürdigkeiten zur Geschichte des Zeitalters Kaiser Sigmunds (1893).

²²⁰⁾ Werner, RS S. 60.

²²¹⁾ N fol. 31r; vgl. dazu Werner, RS S. 21; Beer, RS S. 32.

²²²⁾ Altman n a. a. O. S. 380.

²²³⁾ Altman n S. 456 f.; oder sollte hier *Ninus* in *Pilis* verschrieben sein; zur Ansicht der RS vgl. S. 451 ff.

²²⁴⁾ Altman n S. XLV.

²²⁵⁾ Altman n S. XVII ff.

Neben chronikalischen Quellen haben aber sicherlich auch Gesetze, Erlasse, Rechtsbücher, Traktate etc. die RS beeinflußt. An erster Stelle ist hier unbedingt der Schwabenspiegel zu nennen, dessen Verwendung durch die RS bereits seit den Forschungen K o e h n e s feststeht²²⁶). Dennoch soll auf weitere Merkmale hingewiesen werden, die K o e h n e s Ansicht bekräftigen können²²⁷). So hat schon W e r n e r an mehreren Stellen auf Parallelen zwischen der RS und dem Schwabenspiegel hingewiesen, die K o e h n e nicht erwähnt²²⁸). Überdies ist zu bedenken, daß beide Quellen die Zollfreiheit des Klerus und Adels verlangen; die Befreiung des Adels war aber im 15. Jahrhundert durchaus nicht üblich²²⁹). Wenn die RS dennoch daran festhält, kann dies nur mit einer starken Abhängigkeit vom Schwabenspiegel erklärt werden. Wie weit die RS von diesem in Einzelheiten beeinflußt ist, kann derzeit nicht entschieden werden, da eine Ausgabe der Fassungen des Rechtsbuches, die im 15. Jahrhundert mit umfangreichen Zusätzen versehen waren, noch nicht zur Verfügung steht²³⁰).

In jüngster Zeit wurde von K r a u s e als Vorlage der RS auch der Mainzer Reichslandfriede von 1235 namhaft gemacht; besonders die Zollbestimmungen werden zitiert²³¹). Gerade diese stammen aber aus dem Schwabenspiegel. Es gibt zwar noch andere Punkte, in denen der

²²⁶) K o e h n e, NA. 31, 222 ff.

²²⁷) W e r n e r, RS S. 1 hat Bedenken geäußert, die sich aber nur auf diese Stelle beziehen; grundsätzlich hat er den Ansichten Koehnes zugestimmt.

²²⁸) W e r n e r, RS S. 66, 73, 81, 83.

²²⁹) Sie ist zu anderen Zeiten in manchen Gegenden, so etwa für Tirol und Österreich nachweisbar; vgl. O. S t o l z, Geschichte des Zollwesens, Verkehrs und Handels in Tirol und Vorarlberg (Schlern-Schriften 108, 1953) S. 99 ff.; S t o l z bringt auch eine allgemeine Übersicht über die Zölle und ihre Entwicklung (S. 1 ff.). Eine Befreiung aber, wie sie die RS vorschlägt, ist im 15. Jahrhundert ungewöhnlich und wurde namentlich von der Reichskanzlei nie gewährt; vgl. K o l l e r, Reichsregister S. 103 ff.

²³⁰) Ich habe einige Wiener Handschriften eingesehen und festgestellt, daß die Zusätze für die RS wichtiger sind als jene noch ursprünglicheren Texte, die von G e n g l e r, W a c k e r n a g e l und L a s s b e r g veröffentlicht wurden.

²³¹) H. K r a u s e, Kaiserrecht und Rezeption (Abh. d. Heidelberger Akad. d. Wiss. 1952, 1) S. 135; vgl. dazu auch Anm. 229. Zum Mainzer Reichslandfrieden vgl. neuerdings E. K l i n g e l h ö f e r, Die Reichsgesetze von 1220, 1231/32 und 1235 (Quellen und Stud. z. Verfassungsgesch. d. Deutschen Reiches in MA. und Neuzeit 8, 2, 1955) S. 97 ff. Der Text wurde ediert von K. Z e u m e r, Quellensammlung zur Geschichte der Deutschen Reichsverfassung in MA. und Neuzeit (Quellensammlungen zum Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, Band 2², 1913) S. 68 ff. und F. W i l h e l m, Corpus der altdeutschen Originalurkunden bis zum Jahre 1300, 1 (1932) S. 12 ff., 14 ff.

Reichslandfriede und die RS übereinstimmen²³²), aber es handelt sich dabei doch um recht häufig auftauchende Rechtsformeln, die auch keine schlagenden Beweise für eine Abhängigkeit liefern können. Der Mainzer Reichslandfriede war noch im 15. Jahrhundert stark verbreitet, könnte also der RS durchaus bekannt gewesen sein, dennoch bleibt seine Verwendung durch die RS problematisch. Eindeutige Entscheidungen kann man in dieser Frage nicht fällen.

Sehr wahrscheinlich ist aber wohl der Einfluß jüngerer Landfriedens-erlasse, die seit der Zeit Wenzels in großer Zahl entstanden sind und überdies immer mehr den eigentlichen Aufgabenbereich, Frieden zu schaffen, verlassen und sich häufig mit allgemeinen Rechtsfragen beschäftigen²³³). So wird beispielsweise bestimmt, daß Eigenleute nicht zu Bürgern gemacht werden dürfen, und werden Verordnungen zum Schuld-, Gerichts- und Lehenwesen erlassen²³⁴). Ein Landfriede wiederholt aber immer wieder den Wortlaut der früheren, die einzelnen Bestimmungen werden durch Jahre hindurch immer wieder neu und nur geringfügig verändert veröffentlicht, so daß man nicht mehr sagen kann, welcher eigentlich der RS zum Vorbild gedient haben könnte. Es ist nur zu erwähnen, daß zur Zeit der Entstehung der Baseler Reformpläne auch eine umfangreiche Diskussion über die Beseitigung der Gebrechen des

Sowohl im Landfrieden als auch in der RS enthalten die Zollbestimmungen die immer wiederkehrenden Anliegen, daß die Einnahmen zur „Besserung des Weges“ zu verwenden seien und daß ein unrechtmäßiger Zoll als Straßenraub gewertet werden soll (Zeumer S. 70/19; Beer, RS S. 112).

²³²) Die von Wilhelm S. 1 6f. gebotene Überlieferung erinnert schon im Aufbau mit den Kapitelüberschriften *Dis is von munczen* (vgl. Beer, RS S. 144; N hat fol. 62^v als Überschrift: *Von der montze*), Wilhelm S. 15: *Dys ys von den zcollen* (N fol. 50^r: *Von den zollen*; vgl. dazu Beer, RS S. 110) sehr stark an die RS. Auch inhaltlich finden sich Berührungspunkte, so mit der Forderung nach guter Rechtsprechung (Zeumer S. 70/11, Beer, RS S. 126) und mit dem Münzverbot: ... *alle die munze ... daz si alle abe sin* (Zeumer S. 71/23) — *Es sollen alle montze absein gen herren, stetten, geistlichen und weltlichen* (N fol. 63^r, vgl. dazu Beer, RS S. 144).

²³³) Die Landfriedensgesetze seit der Regierungszeit Wenzels sind in den Reichstagsakten (in der Folge RTA abgekürzt) Band 1, 196 ff., 206 ff., 216 ff., 243 ff., 285 ff., 315 ff., 337 ff., 367 ff.; Band 2, 156 ff., 214 ff., 482 ff. usw. veröffentlicht. Vgl. dazu Molitor, Reichsreformbestrebungen S. 18 ff. und Gebhardt, Handbuch 1⁸ S. 51 ff.

²³⁴) Die Landfrieden RTA 1, 196 ff. beschäftigen sich fast nur mit der Beilegung der Zwistigkeiten; 1381 setzen ernsthafte Versuche ein, nicht nur die Fehden selbst, sondern auch deren Ursachen mittels der Landfrieden zu beseitigen (RTA 1, 315 ff., 337 ff.; RTA 2, 157 ff.). Man hat sich damit wieder der auf Friedrich II. zurückgehenden Auffassung über die Landfriedensgesetzgebung genähert; dazu Klingelhöfer a. a. O. S. 97 ff.

Reichs einsetzt, die sich durch Jahre hindurch zieht ²³⁵). 1434 und 1435 werden in diesem Zusammenhang folgende Fragen, die auch in der RS behandelt werden, aufgeworfen: Herstellung des Friedens, Regelung der Kompetenz der geistlichen und weltlichen Gerichte, Bekämpfung des Wuchers, Reform des Münz- und Gerichtswesens und Sicherung des Handels gegen Übergriffe der Zollinhaber ²³⁶). Der Autor der RS hat bei seinen guten Beziehungen zur Zentralgewalt sicherlich von diesen Verhandlungen und Vorschlägen gewußt und ist deshalb aller Wahrscheinlichkeit nach von ihnen beeinflusst worden. Welche Schriftstücke aber die RS im einzelnen gekannt hat, ist bei der Wiederkehr so vieler Bestimmungen in den verschiedenen Gesetzen, wie bereits erwähnt, nicht mehr feststellbar; am ehesten ist aber die Verwendung der Erlasse von Juli und November 1438 anzunehmen ²³⁷).

Aus diesen Vorschlägen konnte die RS den Plan, das Reich in vier Kreise einzuteilen, entnommen haben. Sowohl die RS als auch diese Landfriedensbestimmungen sehen vor, daß man sich in Streitfällen an den Vikar ²³⁸) — im Landfrieden ist von einem Hauptmann die Rede ²³⁹) — wenden solle. In beiden Abhandlungen wird der Friedensbruch mit der Acht geahndet, der auch alle Helfer des Friedensbrechers verfallen sein sollen ²⁴⁰). Möglicherweise haben auch die in den Reichsgesetzen immer erwähnten Münzverordnungen ²⁴¹) die RS veranlaßt, sich gleichfalls mit diesen Fragen zu beschäftigen ²⁴²).

Bartoš vermutet, daß dem Autor der RS das Taboritenmanifest von 1430 als Vorlage diene ²⁴³). Diese Ansicht stützt sich vor allem auf die Forderung einer Säkularisation des Kirchengutes, wie sie in der RS vorhanden und im Taboritenmanifest zu finden, in Deutschland aber ansonsten nicht nachweisbar ist, folglich vom Husitismus entlehnt sein muß. Es ist selbstverständlich möglich, daß die RS das Manifest kannte,

²³⁵) RTA 11, 232 ff., 503 ff.

²³⁶) Molitor S. 26 ff.

²³⁷) RTA 13, 443 ff. und 696 ff.

²³⁸) Beer, RS S. 131.

²³⁹) RTA 13, 447.

²⁴⁰) RTA 13, 449, 457, 461, 698; Beer, RS S. 132.

²⁴¹) RTA 13, 458, 462 ff.

²⁴²) Beer, RS S. 144 f.

²⁴³) Bartoš a. a. O. S. 124 f. Dazu A. Reifferscheid, Neun Texte zur Geschichte der religiösen Aufklärung in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts (Festschrift der Univ. Greifswald, ausgegeben zum Rektoratswechsel am 15. Mai 1905) S. 12 ff., bes. S. 17.

es muß aber dennoch darauf verwiesen werden, daß namentlich die in Deutschland stark verbreitete Prophetienliteratur an Radikalismus den husitischen Forderungen in keiner Weise nachstand²⁴⁴⁾ und daß ähnliche Tendenzen in Frankreich schon zur Zeit des Konzils von Vienne anzutreffen sind²⁴⁵⁾. Unter diesen Umständen ist es zwar möglich, aber keineswegs sicher, daß die RS das Taboritenmanifest wirklich als Vorlage benutzt hat.

Damit sind wir bei der Fülle jener von der Forschung immer wieder erwähnten Quellen angelangt, deren Verwendung durch die RS durchaus möglich, aber keinesfalls beweisbar ist, da die RS ihre Vorlagen viel zu stark und eigenmächtig verändert. So müssen hier auch jene südwestdeutschen Bräuche und Gesetze gestreift werden, die im Zuge der Verfasserfrage immer wieder zur Sprache gebracht wurden. Man glaubte nämlich an Hand bestimmter Verordnungen die Herkunft des Verfassers bestimmen zu können. Boehm verwies als erster auf Ulmer, Regensburger und Nürnberger Zustände und vermutete, daß der Verfasser — es sollte Friedrich Reiser sein — von diesen bei der Abfassung der RS

²⁴⁴⁾ Zuletzt hat E. Hühns, Theorie und Praxis in der Reichsreformbewegung (Wiss. Zs. d. Humboldt-Univ. Berlin 1, 1, 1951/52) S. 19 Anm. 22 einen Einfluß des Husitismus bestritten. So klar kann man das zwar nicht entscheiden, doch scheint mir fast, daß der Husitismus von der Forschung meistens zu sehr aus dem mitteleuropäischen Rahmen herausgelöst und als national-tschechische Bewegung deklariert wird. Die Anhänger des Hus vertraten aber viele soziale und religiöse Forderungen, die nicht nur in Böhmen, sondern vor allem auch in Deutschland, Frankreich und England begegnen; gerade durch diese sind sie mit den politischen Ideen des übrigen Europa so stark verbunden, daß man schon aus diesen Gründen den Husitismus geistesgeschichtlich schwer als spezifisch böhmische Erscheinung bezeichnen kann. So ergeben sich Schwierigkeiten, die Herkunft der einzelnen Programmpunkte wirklich klar zu bestimmen. — Von einer planmäßigen Erforschung der Prophetien des ausgehenden Mittelalters sind wir noch weit entfernt. Zuletzt sind zu diesem Thema zu nennen: F. Kämpers, Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage (1896). A. Hübscher, Die große Weissagung (1952). L. Pastor, Geschichte der Päpste 1¹² (1955) 159 ff.; dazu vgl. noch H. Pruckner, Studien zu den astrologischen Schriften des Heinrich von Langenstein (1933) bes. S. 73 ff.; ferner J. Rohr, Die Prophetie im letzten Jahrhundert vor der Reformation als Geschichtsquelle und Geschichtsfaktor, HJb. 19 (1898) 29 ff., bes. 461.

²⁴⁵⁾ Zur Übersicht vgl. R. Scholz, Die Publizistik zur Zeit Philipps des Schönen und Bonifaz' VIII. (Kirchenrechtl. Abhandlungen, hg. v. U. Stutz 6—8, Stuttgart 1903), bes. S. 218 ff. und 397 ff. und J. Rivière, Le problème de l'église et de l'état au temps de Philippe le Bel (Spicilegium sacrum Lovaniense 8, 1926) S. 162 ff.; dazu A. Posch, Die Reformvorschläge des Wilhelm Durandus jun. auf dem Konzil zu Vienne, MIOG. Ergbd. 11 (1929) 300 ff.

beeinflusst wurde²⁴⁶). *Bezold* schlug dann vor, diesen methodischen Weg weiter auszubauen²⁴⁷). *Koehne* griff diese Anregung auf und wies Zusammenhänge der Forderungen der RS mit den lokalen Rechtsverhältnissen nach, wie sie in Augsburg anzutreffen sind²⁴⁸). *Werner* schloß sich dieser Meinung an und hat sie noch unterbaut²⁴⁹). *Beer* widersprach und glaubte, eher einen Niederschlag der Rottweiler Rechtsbräuche vorzufinden²⁵⁰).

In diesem Fall muß die Methode kritisiert werden: es ist meines Erachtens unwahrscheinlich, daß wir auf diese Weise zu einem tragbaren Ergebnis kommen. Die Verhältnisse im Südwesten des Reiches unterscheiden sich nur gering und sind außerdem noch nicht hinreichend untersucht. Bei allzu schwachen Unterschieden und ungenügendem Quellenmaterial versagt aber unsere historische Methode. Das wird leider allzu oft übersehen. So ist die Diskussion um die lokalen Vorlagen der RS absolut unverläßlich und deshalb mit wenigen Worten abzutun: der Ausdruck *fardel*, der behandelt wurde²⁵¹), ist viel weiter verbreitet, als *Koehne* annimmt; Stadtärzte gab es beispielsweise auch in Donauwörth²⁵²) und nicht nur in Ulm, auf welche Stadt *Boehm* verweist²⁵³); die Leibeigenschaft, deren Abschaffung die RS fordert, wird in Bern stark bekämpft²⁵⁴), und man muß deshalb nicht sogleich annehmen, daß die Verordnungen dieser Gemeinde die RS beeinflussten; daß man, wenn man wollte, auch Konstanz und seine Privilegien als Vorbild der RS ansprechen könnte, wurde bereits erwähnt²⁵⁵). Unter diesen Voraus-

²⁴⁶) *Boehm* a. a. O. S. 126 ff. (Bürgeraufnahme) und S. 154 f. (Stadtärzte).

²⁴⁷) *Bezold* GGA. 1876, 1226.

²⁴⁸) *Koehne*, NA. 23, 715 ff.; NA. 27, 261 ff.; NA. 28, 743 ff.; NA. 31, 251 ff.

²⁴⁹) Zuletzt *Werner*, RS S. LI ff. und 64 ff.

²⁵⁰) *Beer*, MIOG. Ergbd. 12, 666 ff. Allgemein anerkannt sind allerdings die Hinweise auf Basel, vgl. S. 427.

²⁵¹) *Koehne* NA. 23, 715. Dazu vgl. J. u. W. Grimm, Deutsches Wörterbuch 3 (1862) 1331 f. und Deutsches Rechtswörterbuch 3 (1935—1938) Sp. 425; für die vielen anderen Stellen verweise ich nur auf Aargauer Urkunden 8 (1938) S. 116. Der Terminus ist im Südwesten des Reiches von der Schweiz bis Frankfurt nachweisbar.

²⁵²) *H. Stenger*, Verfassung und Verwaltung der Reichsstadt Donauwörth 1193—1607 (1909) S. 111.

²⁵³) *Boehm* a. a. O. S. 154.

²⁵⁴) *R. Gmür*, Der Zehent im alten Bern (Abh. zum schweizerischen Recht, N. F. 310, 1954) S. 5. Allerdings hat an dieser Stelle wohl auch der Schwabenspiegel seinen Einfluß ausgeübt; vgl. oben S. 455; dazu *O. Herding*, Leibbuch, Leibrecht, Leibeigenschaft im Herzogtum Württemberg (Zs. f. württemberg. LG. 11, 1952) S. 158 ff.

²⁵⁵) Vgl. S. 444 ff.

setzungen ist aber nicht zu beweisen, daß der Verfasser eine einzelne Stadt und ihre Bräuche als Vorbild besonders heranziehen wollte oder gar nur eine einzige gekannt hat.

Wie unbrauchbar diese Methode ist, zeigt auch folgendes Beispiel: Kaiser Sigismund gab dem Kloster Gutenzell ein Gerichtsprivileg ²⁵⁶⁾, dessen Wortlaut und dessen Bestimmungen den Forderungen der RS so sehr entsprechen ²⁵⁷⁾, daß die Vermutung aufkommen könnte, die RS habe diese Urkunde gekannt. Man müßte dann zunächst annehmen, daß der Verfasser der RS in der Kanzlei des Kaisers zu suchen sei, von der das Privileg ausgestellt wurde. Dagegen wäre aber einzuwenden, daß die Kanzlei derartige Bestimmungen meistens nicht selbst entwarf, sondern nur bestätigte; die Formulierung wurde vom Empfänger eingereicht ²⁵⁸⁾; der Wortlaut des Rechtsinhaltes stammt also aus Gutenzell. Unter diesen Umständen müßte man aber schließen, der Autor der RS habe eben die dortigen Verhältnisse gut gekannt und in sein Werk eingearbeitet. Das ist aber ganz unwahrscheinlich. Die RS, die gerade auf Klöster sehr schlecht zu sprechen ist, hat kaum die Rechtsbräuche eines Frauenklosters als Vorbild genommen.

Die Methode, wie sie bis jetzt angewandt wurde, versagt also. Sicher ist nur, daß die Verhältnisse Südwestdeutschlands den Autor in der Bildung seiner Meinung entscheidend beeinflussten ²⁵⁹⁾, eine genauere Lokalisierung hingegen ist nicht möglich. Es wäre zwar sehr aufschlußreich, die tatsächliche Lage mit den mehr theoretischen Forderungen der RS zu konfrontieren, doch würde man damit bereits eine Interpretation der RS bieten und die Grenzen dieser Abhandlung überschreiten.

Die gleiche methodische Schwierigkeit ergibt sich, wenn wir die bedeutendsten Männer des ausgehenden 14. und beginnenden 15. Jahrhunderts ins Auge fassen und die Frage aufwerfen, ob die RS durch sie beeinflusst wurde. In der Diskussion wurde bis jetzt vor allem immer der Name des Johannes Hus genannt, doch wurde mit gleichem Recht auch auf Andreas von Escobar, Nikolaus von Cues und Wiclif verwiesen ²⁶⁰⁾, womit die Reihe der Gelehrten und Publizisten, die ange-

²⁵⁶⁾ Altmann n. 12017.

²⁵⁷⁾ Beer, RS S. 126 ff.

²⁵⁸⁾ Koller, Reichsregister S. 9. Die Reichskanzlei des 15. Jahrhunderts griff nur ausnahmsweise in die lokalen Rechtsverhältnisse ein.

²⁵⁹⁾ Vgl. S. 447.

²⁶⁰⁾ Bartoš a. a. O. S. 112 ff., Werner, RS S. 20, 21, 32, 51, 58, Hühns a. a. O. S. 18 ff.

führt wurden, noch lange nicht erschöpft ist. Auch hier wird immer wieder der gleiche methodische Fehler begangen: Seit dem Beginn des 14. Jahrhunderts — es sei nur an Pierre Dubois und Wilhelm Durandus den Jüngeren erinnert ²⁶¹⁾ — übernimmt ein Publizist vom anderen die Thesen. Bis zu den Reformatoren der beginnenden Neuzeit lassen sich diese Entlehnungen verfolgen, die bis jetzt kaum hinreichend beachtet wurden. Immer wieder werden die gleichen Gedanken geäußert und der eine oder andere Plan ist meist nicht für eine Einzelperson charakteristisch, wie man immer annimmt, er ist vielmehr sehr häufig anzutreffen.

Da die Ansichten aller in der Diskussion genannten Personen ineinanderfließen, die RS aber keinen Autor unverändert abschreibt ²⁶²⁾, ist nicht mehr feststellbar, wer die RS wirklich beeinflusste und wer ihr unbekannt war. Die meisten der erwähnten Publizisten — Boehm verwies als erster auf Ruleman Meerswin, Mulberg, Peter Payne, Ruysbroek und andere Sektierer ²⁶³⁾ und in der Folge wurden immer neue Namen genannt — können als Vorbild gedient haben, bei keinem kann aber eine Abhängigkeit wirklich bewiesen werden. Nur in zwei Fällen soll die bis jetzt vorhandene Literatur ergänzt, bzw. berichtigt werden.

Unwahrscheinlich ist meines Erachtens, daß die RS die Arbeiten des Nikolaus von Cues genauer gekannt hat ²⁶⁴⁾. Dieser war zur Zeit des Baseler Konzils noch wenig einflußreich. Sein Reformvorschlag ist außerdem viel zu breit angelegt und zu langatmig, um überhaupt eine Diskussionsgrundlage bilden zu können. Er blieb wohl schon wegen seines Umfanges unbeachtet. Ich glaube, daß man dieses Werk, auf dessen Bedeutung von der Forschung der Gegenwart immer hingewiesen wird, nicht richtig einschätzt. Wohl ist es eine geistesgeschichtliche Quelle ganz einmaliger Art, historische Bedeutung dürfte es aber in entscheidendem Ausmaß nicht erlangt haben ²⁶⁵⁾. Nikolaus wurde überdies von seinen

²⁶¹⁾ Vgl. oben Anm. 245.

²⁶²⁾ Vgl. oben S. 423.

²⁶³⁾ Boehm a. a. O. S. 141 ff.; Werner, RS S. 1 ff. hat diese Methode besonders ausgebaut.

²⁶⁴⁾ Ausnahmslos wird von allen Handbüchern bei der Erwähnung der Reformbestrebungen des 15. Jahrhunderts an erster Stelle der Plan des Nikolaus und im Anschlusse daran die RS genannt; vgl. auch Hühns a. a. O. S. 18 ff.

²⁶⁵⁾ Nicolai de Cusa, Opera omnia XIV: De concordantia catholica ed. G. Kallen, Lib. I et II (1939—41). Das dritte Buch fehlt in dieser Edition, so daß auf die Ausgaben des 16. Jahrhunderts zurückgegriffen werden muß.

Zeitgenossen gar nicht kritiklos hingenommen, erst die Nachwelt hat seinen überragenden Ruhm geschaffen. Außerdem steht der Cusaner schon in seiner Grundauffassung der RS so fern, daß er auf keinen Fall mit ihr in Verbindung gebracht werden kann ²⁶⁶).

Auf einen Publizisten muß aber doch aufmerksam gemacht werden, der bis jetzt von der Forschung nicht genannt wurde und von dem man annehmen könnte, daß er der RS als Vorbild gedient hat, nämlich Dietrich von Nieheim. Die RS bringt den Vermerk: *Der buchtichter spricht: Turpe est doctori, cum culpa redarguit ipsum* ²⁶⁷). Dieser Spruch ist aber bei Dietrich in einem 1414 niedergeschriebenen Reformtraktat zu finden. Dietrich hat diesen Vers, der mehrmals nachweisbar ist, zweifellos aus einer anderen Quelle bezogen, die vielleicht auch die RS gekannt haben könnte ²⁶⁸). Diese Ansicht würde durch die Bezeichnung *buchtichter* gestützt werden, denn es ist zunächst recht unwahrscheinlich, daß Dietrich so genannt wird. Die RS gebraucht diesen Ausdruck noch zweimal. Einmal wird ein lateinischer Spruch einem *buchtichter* zugewiesen ²⁶⁹) — hier dürfte wohl eine Spruchsammlung ausgeschrieben sein — das andere Mal könnte aber eine sehr freie Übersetzung aus Schele vorliegen, der dann gleichfalls so genannt wäre ²⁷⁰). Die Bezeichnung *buchtichter* wird also von der RS sehr frei und großzügig verwendet. Die g-Gruppe stimmt darin mit der Fassung N überein; auch dort wird ein Rechtsspruch auf einen „Buchdichter“ zurückgeführt ²⁷¹). Es ist demnach durchaus möglich, daß auch Dietrich von Nieheim so angesprochen wird. Von allen Werken, die diesen Vers bringen, ist jedenfalls der Traktat Dietrichs der RS am ehesten zur Verfügung ge-

²⁶⁶) Schon Beer, MIOG. Ergbd. 12, 606 hat mit Recht Zusammenhänge bestritten und überzeugend die Unterschiede dargelegt.

²⁶⁷) N fol. 36^r (allerdings ... *quod culpa* ...) und Beer, RS S. 54.

²⁶⁸) Finke, Acta 4, 616; vgl. dazu H. Heimpel, Dietrich von Niem (c. 1340—1418) (Westfälische Biographien 2, 1932) S. 72 u. 298. Der Vers ist weit verbreitet und öfter anzutreffen, so bei Beda Venerabilis, Proverbiorum liber, Migne PL. 90, 1111 und Othlo, Liber proverbiorum, Migne PL. 146, 334. Freundlicher Hinweis von Prof. Hans Walther, dem ich an dieser Stelle meinen herzlichsten Dank für alle Hilfe sage.

²⁶⁹) N fol. 31^v und Beer, RS S. 34.

²⁷⁰) N fol. 43^r: *Es spricht ein buchtichter: Wo vil person ist, da ist auch vil schendung und mißhellung*. Vgl. dazu Beer, RS S. 85. An dieser Stelle ist ein Einfluß Scheles wohl anzunehmen (Conc. Bas. 8, 124), der seine Ausführungen recht ähnlich formuliert und beendet: ... *ex quo multitudo canonicus est inimica*.

²⁷¹) Beer, RS S. 40. Nach Grimm, Wörterbuch 2, 469 hat der Ausdruck gleichfalls ganz allgemein nur die moderne Bedeutung: Autor, Verfasser.

standen. So kann dieses Zitat doch als Hinweis gewertet werden, daß die RS Nieheims Avisamenta verwendet hat. Das ist durchaus nicht unwahrscheinlich. Dietrich war einer der Exponenten, die in Konstanz die kaiserliche Politik vertraten, und in mancher Hinsicht ein geistiger Vorfahre des Verfassers der RS. Mit Nieheim stimmt die RS auch in vielen Auffassungen überein, so etwa im Vorwurf des allgemeinen Übels der Simonie und der Habsucht ²⁷²⁾, in der Behauptung, daß die Gebrechen zweihundert Jahre alt seien ²⁷³⁾, in den Angriffen gegen die päpstliche Kanzlei und die ungerechten Pfründenvergaben, den Bemühungen um die Reform des Unterhaltes der Kardinäle und den Ansichten über die Aufgaben des Papsttums und der Bischöfe. Auch die Klagen, daß die Würden nicht nach dem Grad der Ausbildung vergeben werden, finden wir bei Dietrich und in der RS ²⁷⁴⁾. Diese Parallelen sind zwar nicht schwerwiegend, da alle aufgezählten Ansichten auch bei Schele zu finden sind, von dem sie natürlich die RS in erster Linie übernommen haben könnte. Dennoch wird man aber mit der Möglichkeit rechnen müssen, daß die RS die Werke des Dietrich von Nieheim — vor allem wegen des wahrscheinlich von ihm entlehnten Spruches und auch auf Grund seiner Stellung als Publizist des kaiserlichen Lagers — wenigstens mittelbar, wenn nicht sogar direkt gekannt hat.

Sicherlich verwendet hat die RS die Prophetien des ausgehenden Mittelalters. Bei der exakten Bestimmung der Vorlage stoßen wir aber auf Schwierigkeiten, da diese Quellengruppe noch nicht genügend erforscht ist ²⁷⁵⁾. Erstmalig wurde von K a m p e r s darauf verwiesen, daß die RS in manchen Teilen und in vielen Auffassungen eindeutig den Einflüssen der Kaiserprophetien unterworfen ist ²⁷⁶⁾. Da derzeit die für die RS anscheinend bedeutungsvolle Visio Sigismundi gleichfalls noch keiner abschließenden Kritik unterzogen wurde, ist es wohl ver-

²⁷²⁾ Heimpel a. a. O. S. 134 f.

²⁷³⁾ Vgl. dazu auch neuerdings Dietrich von Nieheim, *Viridarium imperatorum et regum Romanorum*, hg. v. A. Lhotsky und K. Pivec (MG., Staatsschriften des späteren MA. V, 1, 1956) S. 32 ff. und 49 ff.

²⁷⁴⁾ Heimpel a. a. O. S. 134—153. Die weltlichen Reformvorschläge Dietrichs (Heimpel a. a. O. S. 163 ff.) und die der RS zeigen keine bemerkenswerten Ähnlichkeiten.

²⁷⁵⁾ Vgl. oben Anm. 244.

²⁷⁶⁾ F. K a m p e r s, *Kaiserprophetien und Kaisersagen im Mittelalter* (Hist. Abhandlungen 8, 1895) S. 179 ff. und Ders., *Die deutsche Kaiseridee in Prophetie und Sage* (1896) S. 138 f.

früht, ein Urteil zu fällen²⁷⁷). Es sei nur erwähnt, daß die Einzelheiten der Traumerzählung der RS auch in anderen Prophetien in gleicher Form zu finden sind. Der Titel des Kaisers taucht beispielsweise mit gleichem Wortlaut auch bei Hildegard von Bingen auf²⁷⁸), die Rahmenhandlung der Erscheinung selbst ist in der gleichen Art auch in der *Visio Caroli magni* anzutreffen²⁷⁹), um nur einige Beispiele zu geben, die aber jederzeit leicht und in großer Zahl auch an anderen Stellen auffindbar sind. Möglicherweise bringt eine genaue Untersuchung der Texte der einzelnen Prophetien die direkte Vorlage der RS noch zu Tage, der Rahmen dieser Arbeit würde allerdings durch eine derartige Untersuchung gesprengt werden²⁸⁰).

Schließlich soll noch ein weiteres Problem gestreift werden, das allerdings nicht mehr ganz in den Bereich der Fragestellung nach den Vorlagen der RS gehört. Die RS bringt ein eigenes Kapitel über die Sakramente²⁸¹). Das ist an sich nichts Außergewöhnliches, denn solche Einschübe finden wir sehr oft. Sie sind auch bei Vinzenz von Beauvais²⁸²) und bei Windecke²⁸³) anzutreffen, um als Beispiele Quellen zu nennen, die bereits in diesem Zusammenhang behandelt wurden. Doch weicht die RS von der üblichen Lehre stark ab; abgesehen davon, daß sie eine ungewohnte Reihenfolge bringt, läßt sie bei der Aufzählung die Firmung weg und nennt die Reue und Beichte als zwei getrennte Sakramente. Mit dieser Ansicht steht die RS nicht ganz vereinzelt da. Wir

²⁷⁷) C. Koehne, Die Weissagung auf das Jahr 1401, Deutsche Zs. für Gesch.-Wissenschaft 7 = N. F. 1 (1897) S. 352 ff. E. Donckel, *Visio seu prophetia fratris Johannis*, Römische Quartalschrift für christliche Altertumskunde und für Kirchengeschichte 40 (1932) 362 ff. Vgl. dazu Beer, RS S. 21*. Die Handschriften sind noch nicht vollzählig erfaßt.

²⁷⁸) Beer, RS S. 138: *Sigmund, unwürdig genant ein diener gotz* und *Sanctae Hildegardis Epistolae*, Migne PL. 197 c. 166 *humilis minister et servus ... licet indignus ...*; c. 173 *indignus licet episcopus*, c. 177 *minister inutilis et episcopus licet indignus ... etc.* Die Benennung als Diener und der Unwürdigkeitspassus ist in der Literatur der Briefsammlungen und der damit oft in Verbindung stehenden Prophetien sehr häufig.

²⁷⁹) Ph. Jaffé, *Bibliotheca rerum Germanicarum* 4 (Mon. Carol. 1867) 701. Doch taucht die Rahmenhandlung (Weissagung am Morgen, die Person, der geweissagt wird, ruht — vgl. dazu auch bei Hildegard a. a. O. c. 218 — Tagesbezeichnung) an anderen Stellen immer wieder auf.

²⁸⁰) Zur Prophezeiung Esdras verweise ich auf die Arbeiten von Koehne, NA. 28, 746 und von Beer, SB. Wien 206/3 (1930) 36 f.

²⁸¹) Beer, RS S. 13 ff.; vgl. dazu auch oben S. 448.

²⁸²) Spec. hist. S. 278 ff.

²⁸³) Windeckes Denkwürdigkeiten S. 335 ff.

finden im 15. Jahrhundert Autoren, die das Bußsakrament in Reue und Beichte zerlegen, ohne genau anzugeben, ob ihrer Meinung nach hier noch ein oder bereits zwei Sakramente vorliegen²⁸⁴). Wie weit sich die Ansichten von der ursprünglichen Auffassung entfernen, zeigt eine Stelle, die auf Berthold von Regensburg zurückgeführt wird²⁸⁵). Hier werden gleichfalls die Sakramente aufgezählt und dabei nur sechs, nämlich Taufe, Beichte, Buße, Firmung, Altarssakrament und die letzte Ölung erwähnt. Hugo von Ehenheim nennt gleichfalls sechs Sakramente — Taufe, Reue und Beichte (als ein Sakrament mit der Firmung verbunden), Altarssakrament, Ehe, Priesterweihe und Letzte Ölung²⁸⁶). Er käme somit wieder auf die Siebenzahl, wenn er wie die RS Reue und Beichte trennen würde. Daß daneben von Wiclif und Hus, aber auch schon von den Katharern die Sakramente immer stark diskutiert wurden, ist ja bekannt²⁸⁷). Man sieht, daß vor allem süddeutsche Predigten Ansichten vertreten, die denen der RS sehr ähnlich sind. Diese Lehren haben offenbar unter anderem Eugen IV. bewogen, die Siebenzahl und Reihenfolge der Sakramente 1439 wieder genau festzulegen²⁸⁸).

Die Werke Bertholds von Regensburg, der in diesem Zusammenhang begegnet, wurden bereits von Werner als mögliche Vorlagen bezeichnet²⁸⁹). Da aber Berthold für die Entstehung des Schwabenspiegels

²⁸⁴) So etwa Johannes Schaup in einer Predigt, die im Kodex Berlin Ms. germ. quart. 206 fol. 185^v erhalten ist; vgl. dazu Stämmler, Verfasserlexikon 4, 46.

²⁸⁵) Es handelt sich um eine Stelle, die in der Hs. Nat.-Bibl. Wien 2829 fol. 26^v—27^r überliefert ist. Der Text weicht ganz erheblich von den Fassungen ab, die Otto H. Brandt, Bertholds von Regensburg Deutsche Predigten (1924) veröffentlicht hat. Die Forschung über Berthold ist noch lange nicht abgeschlossen; vgl. zuletzt Stämmler, Verfasserlexikon 1, 213 ff. und 5, 91.

²⁸⁶) Berlin Ms. germ. quart. 206 fol. 150^r: ... *mit dem sacramento der ruwen und der bihte heilet er tegelichen alle dotsünden ... und das dñt ouch unser herre durch das sacrament der firmunge; do wurt der mensche gestercket und gekreftiget, das er allen sünden, wil er ehte, desten baß widerston mag ...* Vgl. dazu Stämmler, Verfasserlexikon 2, 516 f.

²⁸⁷) Vgl. A. Borst, Die Katharer (Schriften der MG. 12, 1953) bes. S. 216 ff.; dazu neuerdings R. Betts, E. Delaruelle, H. Grundmann, R. Morghen u. L. Salvatorelli in Relazioni, Comitato Intern. di Scienze Storiche X Congr. Intern. di Scienze Stor. Roma 4—11 Sett. 1955, Vol. 3, 305 ff.

²⁸⁸) C. Mirbt, Quellen zur Geschichte des Papsttums und des römischen Katholizismus⁴ (1924) S. 234 ff. n. 401.

²⁸⁹) Werner, RS S. 1.

Bedeutung haben soll ²⁹⁰) und diese Rechtsquelle sicherlich von der RS benützt wurde ²⁹¹), ist es nicht ausgeschlossen, daß die RS einen Schwabenspiegeltext heranzog, der vielleicht die Sakramente in dieser selteren Fassung aufgezählt hat.

Damit wären die Vorlagen für die Urfassung der RS, soweit ich sie feststellen konnte, angeführt. Ich hoffe, daß es in Zukunft gelingen wird, die eine oder andere Frage, die ich nicht zu klären vermochte, erschöpfender zu behandeln, und daß es möglich sein wird, die eine oder andere Quelle der RS noch namhaft zu machen, bzw. mit größerer Wahrscheinlichkeit zu sichern, als es mir gelang.

Lediglich in Bezug auf die g-Gruppe muß noch eine ergänzende Bemerkung angefügt werden. Es scheint nämlich nicht ausgeschlossen, daß sie zusätzlich noch die *Legenda aurea* verwendet hat. Schon aus der Beer'schen Edition war ersichtlich, daß die Fassung G eine Reihe von Anekdoten bringt, die in den anderen Fassungen fehlen, wie die Erzählung von Benedikt und Scholastica ²⁹²). G hat aber auch die Silvesterlegende gegen die anderen Texte abgewandelt; hier erscheinen — wie in der *Legenda aurea* — Petrus und Paulus dem Kaiser Konstantin ²⁹³); auch P hat diese Zusätze ²⁹⁴). Auf Grund dieser Merkmale halte ich es für möglich, daß die *Legenda aurea*, deren Benützung durch die Urfassung der RS nicht nachweisbar ist, in diesem Zweig der Überlieferung nachgewirkt hat.

Woraus g die Angaben über das Heroldswesen schöpft, das erst in dieser Fassung eingehender gewürdigt wird ²⁹⁵), ist nicht erkennbar. Der Zusatz von g über die Scholaren könnte auf der Verordnung Friedrichs I. beruhen ²⁹⁶); dieser Schluß ist wegen des Auftretens der Sage

²⁹⁰) H. Conrad, *Deutsche Rechtsgeschichte* 1 (1954) S. 479, Literatur S. 516 f. Es dürfte wohl ein Zufall sein, daß das Sprichwort (N fol. 47v): *Dye weyl dye katz sleft, so regiren dye meüße* zuerst bei Berthold von Regensburg in Deutschland nachweisbar ist; vgl. S. Singer, *Sprichwörter des Mittelalters* 1 (1944) S. 69.

²⁹¹) Vgl. S. 455.

²⁹²) Beer, RS S. 81.

²⁹³) Vgl. dazu S. 423 und Beer, RS S. 108. Die gleichen Details bringt auch Vinzenz von Beauvais (vgl. oben S. 448). R. Benz, *Die Legenda aurea des Jacobus de Voragine* (Heidelberg o. J.) S. 84, 244 u. 353.

²⁹⁴) P fol. 30v: *Hörent, was sant Benedict ret zû siner swester sant Scolastica, die bat in nit denn umb ein naht, bi ir zû wonen, das sy sich mit got underretten; das slûg er ir ab und sprach, es sol ein münch nit von siner zel kummen.* Ferner P fol. 37v.

²⁹⁵) Beer, RS S. 110.

²⁹⁶) Beer, RS S. 105; MG., LL. 4, Const. 1, 249 n. 178 (Stumpf 3828).

von Kaiser Friedrich in der RS naheliegend ²⁹⁷⁾. Aber auch diese Ableitung bleibt unsicher.

Abschließend sollen kurz die Ergebnisse der Abhandlung wiederholt werden. Meines Erachtens hat die RS folgende Vorlagen besessen: Sie schrieb wohl zunächst den Reformvorschlag des Johannes Schele sehr stark aus. Dieser Plan ist höchstwahrscheinlich identisch mit der Hauptquelle, die von der RS selbst als entscheidend angegeben wird, daneben wurde vermutlich noch die Mainzer Akzeptationsurkunde, vielleicht auch die Pragmatische Sanktion verwendet. Die Heilige Schrift wurde wohl in erster Linie an Hand einer in Basel vorhandenen deutschen Übersetzung benützt, die lateinischen Bibelzitate dürften in der Mehrzahl aus zweiter Hand stammen. Aller Wahrscheinlichkeit nach hat die RS auch die Clementinen, Petrus Comestors *Historia scholastica*, wohl auch die Chronik Twingers von Königshofen und möglicherweise die des Paulus Orosius mittelbar oder unmittelbar gekannt. Daß Vinzenz von Beauvais benützt wurde, wäre denkbar, ist aber nicht wahrscheinlich. Eindeutig hat der Schwabenspiegel, unter Umständen auch der Mainzer Reichslandfrieden von 1235 als Vorlage gedient. Recht gut kannte der Verfasser der RS auch die Verordnungen des Baseler Konzils und die Erlasse und Urkunden Kaiser Sigismunds; er dürfte auch guten Einblick in die Landfriedensgesetzgebung des Luxemburgers und Albrechts II. erhalten haben. Sicher ist auch, daß sich die RS an die Prophetien des ausgehenden Mittelalters anlehnte; welche Texte sie aber im einzelnen benützt hat, kann heute mangels einer hinreichenden Bearbeitung dieser Quellengruppe noch nicht entschieden werden. Selbstverständlich hat die RS auch die umfangreiche Predigtliteratur ihrer Zeit gekannt, doch ist auch dieses Sachgebiet von der modernen Forschung noch nicht genügend erfaßt. Kaum feststellbar sind dagegen Einflüsse der bedeutenden Publizisten des 14. und 15. Jahrhunderts, deren Wirkung man in der RS immer wieder zu erkennen glaubte; nur von Dietrich von Niem könnte man annehmen, daß er der RS bekannt gewesen ist. Wer sonst noch einen Einfluß ausübte, ist nicht zu entscheiden. Die Versuche, örtliche Rechtsbräuche als Vorbilder der RS namhaft zu machen, wie es bisher oft geschehen ist, müssen meines Erachtens gleichfalls als gescheitert abgelehnt werden.

Aristoteles und Augustinus, die von der RS als Vorlagen zitiert werden, waren dem Autor nicht genauer bekannt. Er beruft sich nur auf sie, um seinen Ausführungen größeres Gewicht zu geben. Aus der Fülle der

²⁹⁷⁾ Beer, RS S. 137 f.; dazu Kampers a. a. O. S. 138 ff.

Quellen, die von der Forschung bis jetzt namhaft gemacht wurden, müssen vor allem ein verlorener Entwurf von 1433, eine verlorene Frühfassung der Zeit des Konstanzer Konzils, der Reformvorschlag Cesarinis, eine verlorene Chronik, die Denkwürdigkeiten Windeckes und der Reformvorschlag des Nikolaus von Cusa ausgeschieden werden. Die RS hat diese Quellen kaum verwertet. Die *Legenda aurea* stand vermutlich nicht der Urfassung der RS, sondern erst der g-Gruppe zur Verfügung.

Auf Grund der gewonnenen Ergebnisse wird sich hoffentlich in Zukunft ein sichereres Urteil über den Verfasser, den Inhalt und die Bedeutung der RS erzielen lassen, als es bisher möglich war.